

Stand: 12.05.2026 13:36:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8730

"Sicherheitskräfte in Flüchtlingsunterkünften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/8730 vom 29.10.2015



Anfragen zum Plenum

vom 26. Oktober 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	2	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	12
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	3	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	47
Aures, Inge (SPD)	36	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	1
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	52	Rauscher, Doris (SPD)	13, 48
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	39	Rinderspacher, Markus (SPD)	14
Biedefeld, Susann (SPD).....	4	Ritter, Florian (SPD)	15
von Brunn, Florian (SPD)	40	Roos, Bernhard (SPD)	16
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	25	Rosenthal, Georg (SPD)	17
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	32	Schindler, Franz (SPD)	18
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	26	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	34
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	27	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Dr. Förster, Linus (SPD).....	5	Schuster, Stefan (SPD)	20
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	49
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	53
Güll, Martin (SPD)	6	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	30
Halbleib, Volkmar (SPD).....	33	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	41
Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER).....	29	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	21
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Strobl, Reinhold (SPD)	37
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	43	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	38
Hiersemann, Alexandra (SPD)	8	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	31
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	45	Waldmann, Ruth (SPD).....	50

Karl, Annette (SPD).....	9	Weikert, Angelika (SPD).....	51
Knoblauch, Günther (SPD).....	10	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	22
Kohnen, Natascha (SPD).....	46	Wild, Margit (SPD).....	54
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44	Zacharias, Isabell (SPD)	23
Lotte, Andreas (SPD)	24	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	35
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	11		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei 1	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber 9
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Aktuelle Situation im Iran 1	Rauscher, Doris (SPD) Verkehrssicherheit im Ebersberger Forst – Staatsstraße 2080 10
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr 1	Rinderspacher, Markus (SPD) Personaldokumente von Flüchtlingen 11
Adelt, Klaus (SPD) „Transitzonen“-Konzept der Staatsregierung I 1	Ritter, Florian (SPD) Pegida in Bayern 11
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber 2	Roos, Bernhard (SPD) Folgen des VW-Abgasskandals für die Bayerische Polizei 12
Biedefeld, Susann (SPD) Kommunalinvestitionsprogramm 3	Rosenthal, Georg (SPD) Bedrohung von Mandatsträgerinnen und -trägern 13
Dr. Förster, Linus (SPD) 17-Punkte-Programm der EU 4	Schindler, Franz (SPD) Sperrung der Staatsstraße 2140 für den Lkw-Verkehr 14
Güll, Martin (SPD) „Transitzonen“-Konzept der Staatsregierung IV 5	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flüchtlingsfeindliche Aktion „Wir helfen beim Grenzbau“ 14
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktuelle Zahlen zu Abschiebungen in Bayern 6	Schuster, Stefan (SPD) Aktivitäten der AfD 16
Hiersemann, Alexandra (SPD) Beschluss des Bundesverfassungs- gerichts vom 24. Juli 2014 über die Zulässigkeit der Identitätsfeststellung von Versammlungsteilnehmern durch die Polizei, die bei der Versammlung eingesetzte Polizeibeamte filmen 6	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Skandal um Vergabe der Fußballwelt- meisterschaft 16
Karl, Annette (SPD) „Transitzonen“-Konzept der Staatsregierung V 8	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) „Transitzonen“-Konzept der Staats- regierung VI 17
Knoblauch, Günther (SPD) „Transitzonen“-Konzept der Staatsregierung III 8	Zacharias, Isabell (SPD) „Transitzonen“-Konzept der Staats- regierung II 17
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Sollkostensatz für Busunternehmer 9	

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz 18

Lotte, Andreas (SPD) Abfragen der Staatsregierung zur Mietpreisbremse.....	18
---	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 19

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pilotprojekt an der Universität Würzburg.....	19
--	----

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Mögliche Verlegung des Staatsarchivs nach Kitzingen.....	20
--	----

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Zahlen zu den schulpflichtigen Flüchtlingen in Bayern	21
--	----

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lehrkräfte mit Migrationshintergrund	22
---	----

Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER) „Förderung der Familie“ für Jung- lehrerinnen und -lehrer.....	23
--	----

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Differenz zwischen Ankündigung und Nachschubliste bei den zusätzlichen Lehrkräften für Flüchtlinge	25
--	----

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Schatzregal	27
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 27

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pachtvertrag für die Pfälzer Weinstuben	27
---	----

Halbleib, Volkmar (SPD) Abordnung bayerischer Landesbediensteter an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).....	28
--	----

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Staatsempfänge des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder.....	28
--	----

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Baukosten des Satellitenterminals am Flughafen München.....	29
---	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie 30

Aures, Inge (SPD) Exakter Verlauf der geplanten Stromtrassen in Bayern	30
---	----

Strobl, Reinhold (SPD) Teilnahme der Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, an Sitzungen des Bayerischen Medienrats	30
---	----

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erschließung von Wärmesenken	31
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 32

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lobbyarbeit für Paks II	32
---	----

von Brunn, Florian (SPD) Auswirkungen von schwerwiegenden Unfällen in Biogasanlagen und ihre rechtlichen Konsequenzen.....	33
---	----

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aussiedlerhof Malz in der Gemeinde Huthurm.....	34
--	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten 35**

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Förderung der integrativen
Waldbewirtschaftung 2016.....35

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Bodennahe Gülleausbringung35

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
KULAP-Maßnahmen 2016.....36

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....36**

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Neue Regelungen zur Umverteilung
minderjähriger Flüchtlinge.....36

Kohnen, Natascha (SPD)
Sammelunterkünfte37

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Sicherheitskräfte in Flüchtlings-
unterkünften38

Rauscher, Doris (SPD)
Bekleidungsgutscheine für Asyl-
bewerberinnen und -bewerber im
Landkreis Erding II 39

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Trinkwasserversorgung von
Flüchtlingen 39

Waldmann, Ruth (SPD)
Versicherungsschutz für Flüchtlinge
und Asylsuchende 40

Weikert, Angelika (SPD)
Versicherungsschutz für Flüchtlings-
helferinnen und -helfer 41

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....41**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Gesundheitsuntersuchungen bei
Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern
und Flüchtlingen 41

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Lieferengpässe bei Impfstoffen 42

Wild, Margit (SPD)
Krankenhausstrukturgesetz – Notfall-
versorgung 43

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Menschenrechtslage im Iran in den letzten Jahren entwickelt, wie bewertet sie die Rolle Irans hinsichtlich vermeintlicher Unterstützung der ISIS und wie bewertet die Staatsregierung im Konkreten die Rolle Irans zur Bewältigung der weltweiten Flüchtlingskrise?

Antwort der Staatskanzlei

Die Menschenrechtslage im Iran hat sich nach Einschätzung des Auswärtigen Amts in den letzten Jahren allenfalls geringfügig verbessert. Bei der Pressefreiheit etwa seien atmosphärische Verbesserungen festzustellen. Die politische Verfolgung verharre jedoch auf gleichbleibend hohem Niveau und es bestehen weiterhin hohe Hinrichtungszahlen.

Zur Rolle Irans hinsichtlich vermeintlicher Unterstützung der ISIS liegen der Staatsregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Der Iran als Vormacht der Schiiten betrachtet die sunnitische Terrororganisation ISIS nach Informationen der Staatsregierung aber als Feind.

Zur Rolle Irans zur Bewältigung der weltweiten Flüchtlingskrise ist anzumerken, dass der Iran bereits eine große Anzahl an Flüchtlingen aus Afghanistan aufgenommen hat, was vom Auswärtigen Amt auch gewürdigt wird. Syrische Flüchtlinge hingegen fliehen regelmäßig nicht in den Iran, da sie hierfür erst den Irak als weiteres Krisengebiet passieren müssten.

Der Iran gehört wie Russland zu den Verbündeten der syrischen Regierung unter Präsident Assad. Nach Informationen der Staatsregierung wäre der Iran aber bereit, sich an Gesprächen mit den relevanten Groß- und Regionalmächten über mögliche Lösungswege für den syrischen Bürgerkrieg zu beteiligen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie beabsichtigt sie mit der Tatsache umzugehen, dass Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber die „Transitzonen“ vermutlich umgehen und an anderen Stellen die Grenze überschreiten werden, wie genau sollen die Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber in den sogenannten Transitzonen für die Dauer des Verfahrens festgehalten werden und hält die Staatsregierung Zäune zur Sicherung der Grenzen für nötig?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Frage bezieht sich auf Einzelheiten eines Grenzverfahrens, für das die rechtlichen Voraussetzungen im Bundesrecht erst zu schaffen sind. Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hat am 23. Oktober 2015 erklärt, dass sich die Große Koalition im Grundsatz darauf verständigt habe, ein Verfahren zu entwickeln, um Schutzsuchende ohne Asylanspruch künftig schon an der Grenze abweisen zu können. Über die konkrete Ausgestaltung werde noch gesprochen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der aufgeworfenen detaillierten Fragen nicht möglich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung anlässlich eines Dringlichkeitsantrags der Fraktion FREIE WÄHLER mit Beschluss des Landtags vom 20. Oktober 2015 (Drs. 17/8485) aufgefordert ist, dem zuständigen Ausschuss noch vor der Winterpause zum Verfahren in „Transitzonen“ zu berichten.

3. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem bei der Einreise von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern über die österreichisch-deutsche Grenze Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht gilt, da die Einreise über einen EU-Mitgliedsstaat erfolgt, frage ich die Staatsregierung, ob sie die aktuelle Einreisepaxis nicht als Verstoß gegen geltendes Gesetz sieht, ob es rechtmäßig ist, dass das Land Bayern und die Kommunen Kosten tragen müssen, die ggf. aus der Duldung unerlaubter Einreise entstehen und was die Staatsregierung dagegen unternimmt, dass sich Personen ohne Papiere und ohne Erfassung ihrer Identität im Zusammenhang mit der aktuellen Einreisepaxis außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen in Bayern aufhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Einreiseverweigerung im Sinne einer Zurückweisung an der Grenze ist nach geltendem Recht aufgrund des Vorrangs des Dublin-Verfahrens grundsätzlich nicht möglich. Im Übrigen obliegt der Bundespolizei die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundespolizeigesetzes). Durch die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen, den Betrieb von Bearbeitungsstraßen zur Registrierung der ankommenden Asylsuchenden, die Errichtung und den Betrieb von Wartezentren vor Weiterleitung in Deutschland sowie durch die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe organisierte deutschlandweite Verteilung soll die Identitätserfassung auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen sichergestellt werden.

Die derzeitige Situation ist jedoch auf Dauer nicht akzeptabel. Das Unterlassen von Registrierungen, die Nichtübernahme von Asylsuchenden in ein Asylverfahren trotz einer Zuständigkeit nach der Dublin-III-Verordnung und die unkontrollierte Weiterleitung nach Deutschland durch die anderen EU-Mitgliedstaaten muss aufhören. Erforderlich sind wieder geordnete rechtsstaatliche Verfahren, die eine Kontrolle darüber ermöglichen, wer nach Deutschland und Bayern einreist. Die Bundesregierung muss auf europäischer Ebene auf die Einhaltung geltenden Rechts drängen und schnell wirksame Lösungen zur Bewältigung der Flüchtlingszuströme durchsetzen. Hierzu gehören auch der verstärkte Schutz der Außengrenzen, die Errichtung und Inbetriebnahme der „Hotspots“, eine solidarische und gerechte Verteilung von wirklich Schutzbedürftigen innerhalb der Europäischen Union sowie eine effektive Fluchtursachenbekämpfung.

4. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Kriterien muss eine Kommune erfüllen, um im Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) Berücksichtigung zu finden, welche oberfränkischen Kommunen (nach Landkreisen sortiert) können definitiv eine Förderung beantragen und erhält die Stadt Bad Rodach (nach Antragsstellung) für die Sanierung und Modernisierung der ThermeNatur Fördermittel aus diesem Programm?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Bezirke, soweit sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- durchschnittliche Finanzkraft¹ je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke und Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014²;
- durchschnittliche Finanzkraft¹ je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke und Schuldenstand³ je Einwohner am 31. Dezember 2013 über dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke;
- Empfänger von Stabilisierungshilfen 2014 oder 2015;
- Saldo der freien Finanzspannen („freie Spitze“) weist in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung jeweils ein negatives Ergebnis auf⁴.

Bei Landkreisen und Bezirken tritt an die Stelle der durchschnittlichen Finanzkraft der Jahre 2011 bis 2013 die durchschnittliche Umlagekraft der Jahre 2011 bis 2013. Kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften sind antragsberechtigt, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder antragsberechtigt ist.

Um die Handhabung zu erleichtern, stützen sich die Kriterien im Wesentlichen auf statistische Werte, die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlicht wurden und die somit frei verfügbar sind. Es gibt aber auch Kriterien, deren Erfüllung nur die einzelne Kommune ermitteln kann (Saldo der freien Finanzspannen in den letzten drei Jahren negativ) oder die zurzeit noch nicht abschließend feststehen (Empfänger von Stabilisierungshilfen 2015). Eine Positivliste wurde nicht erstellt, sie könnte aus den oben genannten Gründen auch nicht abschließend sein.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig im Kommunalinvestitionsprogramm sind gemäß Nr. 2.1 der Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR) folgende Maßnahmen:

- Energetische Sanierung von Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, kommunalen Einrichtungen der Schulinfrastruktur, kommunalen Museen und kommunalen Einrichtungen

der Weiterbildung, kommunalen sozialen Einrichtungen wie Mehrgenerationenhäusern, Bürger- und Jugendzentren sowie kommunalen Verwaltungsgebäuden;

- Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren in den oben genannten Einrichtungen und Gebäuden;
- Städtebauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum;
- Städtebauliche Maßnahmen zur Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen.

ThermeNatur Bad Rodach

Für die Sanierung der ThermeNatur in Bad Rodach bestehen keine Fördermöglichkeiten aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP), da eine Therme nicht zu den in Nr. 2.1 KInvFR genannten Einrichtungen zählt.

¹ Maßgeblich für die Kriterien Finanzkraft, Umlagekraft und Schuldenstand sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten Zahlen, die den Veröffentlichungen „Staats- und Kommunal- schulden in Bayern am 31. Dezember 2013“ und „Staats- und Kommunalschulden in Bayern am 31. Dezember 2012“ entnommen werden können.

² Bei Bezirken gilt das Kriterium Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf als erfüllt, wenn mindestens die Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte im jeweiligen Regierungsbezirk zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf gehört.

³ Maßgeblich ist die Summe der Kredit- und Wertpapierschulden, der Kassenkredite und der Schulden der Eigenbetriebe (einschl. Krankenhäuser).

⁴ Die freie Finanzspanne errechnet sich

- bei kameraler Haushaltsführung aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich der ordentlichen Tilgungen abzüglich einer evtl. Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt (ohne Berücksichtigung von Ersatz-einnahmen und Rücklagen),
- bei doppischer Haushaltsführung aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgun- gen (ohne Berücksichtigung von Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen). Maßgeblich sind die Ergebnisse der Jahresrechnungen.

5. Abgeordneter **Dr. Linus Förster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie das 17-Punkte-Programm des EU-Balkangipfels mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 25. Oktober 2015, wie funktioniert der Informationsaustausch über Flüchtlingszahlen und Maßnahmen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich im Konkreten, welche prinzipiellen Vereinbarungen existieren mit Österreich zur Übernahme von Flüchtlingen an der bayerischen Außengrenze?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bewertung des 17-Punkte-Programms

Die Zusammenkunft aller von der Lage auf der Westbalkanroute betroffenen EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten zu einem Sondertreffen war grundsätzlich wichtig und richtig.

Der 17-Punkte-Plan, auf den sich die Teilnehmer geeinigt haben, enthält einige entscheidende Punkte zu den Themen bessere Unterbringung der Flüchtlinge entlang der Westbalkanroute, bessere Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten und besserer EU-Außengrenzschutz. Wichtig ist nun, dass die Beschlüsse auch tatsächlich rasch und kraftvoll von allen Beteiligten umgesetzt werden. Leider besteht seitens der Staatsregierung wenig Grund zu Optimismus, dass es tatsächlich so kommt.

Auch wenn die Beschlüsse umgesetzt werden, genügt dies allein aber bei weitem nicht. Die EU muss sich zukünftig deutlich stärker auch mit effektiven Maßnahmen zur Begrenzung der unvermindert starken Flüchtlingsbewegungen in Richtung Europa befassen. Nur so kann verhindert werden, dass die Herausforderungen eine Dimension annehmen, die auch durch gut koordiniertes gemeinsames Handeln aller Staaten in Europa nicht mehr bewältigt werden kann. Die Zeit drängt massiv. Europa braucht unverzüglich einen Zuwanderungsbegrenzungsgipfel. Reine Transitgipfel zur Strukturierung der Zuwanderung sind unzureichend, wenn keine Begrenzung erreicht wird.

Informationsaustausch über Flüchtlingszahlen und Maßnahmen mit Österreich

Im Hinblick auf die fortdauernde dynamische Lage und die massiven Migrationsbewegungen basiert der gegenseitige Informationsaustausch zwischen Bayern und Österreich über Flüchtlingszahlen und Maßnahmen derzeit überwiegend auf gegenseitigen Verbindungsbeamtentätigkeiten. Hierfür befinden sich bayerische Verbindungsbeamte auf österreichischer Seite im Migrationsstab des Bundesministeriums des Innern in Wien und der Landesleitzentrale in Salzburg sowie österreichische Verbindungsbeamte auf bayerischer Seite im Führungsstab der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Irreguläre Migration des Polizeipräsidiums Niederbayern. In Ergänzung hierzu ist im Koordinierungsstab Asyl/Sicherheit ein Verbindungsbeamter des Polizeipräsidiums Niederbayern eingesetzt.

Darüber hinaus finden zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms regelmäßige lageangepasste mündliche Absprachen und Besprechungen statt, bei welchen die Informationen der Verbindungsbeamten ebenfalls Einfluss finden.

Grundsätzliche Regelungen mit Österreich zur Übernahme von Flüchtlingen

Die Durchführung von Grenzkontrollen sowie die damit verbundene grenzpolizeiliche Sachbearbeitung obliegen der Bundespolizei und fallen somit in den Ressortbereich des Bundesministeriums des Innern.

Grundsätzliche Regelungen finden sich im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) sowie dem Schengener Grenzkodex (SGK), dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und den daneben bestehenden Abkommen grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Speziell zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich besteht zudem ein Vertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten.

6. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Zeitspanne soll in den von ihr vorgeschlagenen „Transitzonen“ über das Asylbegehren von Zuflucht suchenden entschieden werden, sollen Antragstellerinnen und Antragsteller in jedem Fall bis zum Abschluss des Asylverfahrens in dieser „Transitzone“ bleiben und wie viele Personalstellen aus Verwaltung, Bundeswehr, Justiz, Polizei und Sozialbetreuung sollen pro „Transitzone“ eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Frage bezieht sich auf Einzelheiten eines Grenzverfahrens, für das die rechtlichen Voraussetzungen im Bundesrecht erst zu schaffen sind. Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hat am 23. Oktober 2015 erklärt, dass sich die Große Koalition im Grundsatz darauf verständigt habe, ein Verfahren zu entwickeln, um Schutzsuchende ohne Asylanspruch künftig schon an der Grenze abweisen zu können. Über die konkrete Ausgestaltung werde noch gesprochen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der aufgeworfenen detaillierten Fragen nicht möglich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung anlässlich eines Dringlichkeitsantrags der Fraktion FREIE WÄHLER mit Beschluss des Landtags vom 20. Oktober 2015 (Drs. 17/8485) aufgefordert ist, dem zuständigen Ausschuss noch vor der Winterpause zum Verfahren in „Transitzonen“ zu berichten.

7. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Eingedenk der Wortmeldung von Ministerpräsident Horst Seehofer in der Plenarsitzung vom 20. Oktober 2015, in der er davon sprach, dass es in Bayern 14.000 und im Bundesgebiet 70.000 Menschen gäbe, die durch Abschiebung oder freiwillige Rückreise „zurückgeführt“ werden müssten, frage ich die Staatsregierung, auf welchen Erhebungen diese Zahlen basieren, wie lange sich diese Menschen durchschnittlich schon in Bayern oder im Bundesgebiet aufhalten und welchen Aufenthaltsstatus diese Menschen jeweils innehaben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Wortmeldung von Ministerpräsident Horst Seehofer lagen Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über zu erwartende ablehnende Asylentscheidungen zugrunde. Daten dazu, wie lange sich diese Ausländer bereits in Bayern oder im Bundesgebiet aufhalten, liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine derartige Auswertung müsste durch das BAMF erfolgen. Da es sich um Asylbewerberinnen und -bewerber handelt, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist ihnen der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet.

8. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Im Hinblick auf den am 8. Oktober 2015 veröffentlichten Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2015 (Az.: 1 BvR 2501/13), wonach die Polizei, die Filmaufnahmen von einer Versammlung anfertigt, nicht ohne Weiteres berechtigt ist, die Identität von Versammlungsteilnehmern festzustellen, die ihrerseits bei der Versammlung eingesetzte Polizeikräfte filmen, ohne dass eine konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut zu besorgen ist, und im Hinblick auf die Aufhebung der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen mangels ausreichender Begründung, frage ich die Staatsregierung, welche Konsequenzen sie aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zieht und wie dafür Sorge getragen wird, dass diese Entscheidung bei der Polizei bekannt gemacht wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die gegenständliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2015 behandelt die Frage, wann zur Verhinderung einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild Identitätsfeststellungen zulässig sind, wenn Versammlungsteilnehmer von den eingesetzten Polizeibeamten Filmaufnahmen anfertigen.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr übersandte am 15. Oktober 2015 den Polizeiverbänden diese Entscheidung mit der Bitte um Kenntnisnahme. Gleichzeitig wurde Bezug auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts genommen, der auch die aktuelle Entscheidung inhaltlich entspricht, und erläutert, wie sich die Entscheidung auf die Zulässigkeit polizeilicher Maßnahmen auf Grundlage der Befugnisse des des Polizeiaufgabengesetzes (PAG), vor allem auch die Identitätsfeststellung, auswirkt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass ein polizeiliches Einschreiten (in Form von Identitätsfeststellungen auf Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG oder von Fotografier- bzw. Filmverboten auf Grundlage des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAG) gegen Personen, die Filmaufnahmen eines polizeilichen Einsatzes anfertigen, das Bestehen einer konkreten Gefahr voraussetzt. Diese konkrete Gefahr kann bestehen in der Gefährdung eines Polizeieinsatzes an sich, einer Bedrohung der Funktionsfähigkeit der Polizei bzw. einer Polizeieinheit oder in der drohenden Verwirklichung des Straftatbestandes des § 33 des Kunsturhebergesetzes – KunstUrhG – (Verbreiten bzw. zur Schau stellen eines urheberrechtlich geschützten Bildes).

Weiter wurden die Polizeiverbände informiert, dass in den Fällen, in denen das Einschreiten mit dem konkreten Verdacht der Begehung einer Straftat nach § 33 KunstUrhG begründet wird, nach der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – abgesehen vom Fehlen jedweder Rechtfertigungsgründe gem. §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG – hinreichend tragfähige Anhaltspunkte für eine beabsichtigte unzulässige Verbreitung bestehen müssen. Allein der Umstand, dass Filmaufnahmen getätigt werden, reicht für eine solche Annahme noch nicht aus, da die Aufnahmen gemäß Bundesverfassungsgericht auch anderen als Veröffentlichungszwecken – etwa der Beweissicherung durch einen Versammlungsteilnehmer mit Blick auf etwaige Rechtstreitigkeiten – dienen können.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung wurde darauf hingewiesen, dass die Polizei in der Praxis gemäß dem Wortlaut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf eine Aussage der die Aufnahme fertigenden Person zur Verwendung des Bildes bzw. des Filmes und ggf. eine Verständigung über „ob“ und „wie“ einer Veröffentlichung drängen kann. Ergeben sich sodann – ggf. auch in Zusammenschau mit weiteren Indizien, wie z.B. dem Verhalten des Betroffenen – hinreichende Anhaltspunkte für eine beabsichtigte unzulässige Veröffentlichung, kommen polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage der Befugnisse des PAG, vor allem auch eine Identitätsfeststellung, auch künftig in Betracht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung insbesondere nicht die entsprechende Rechtsgrundlage des § 13 Abs. 1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG), die mit Art. 13 Abs. 1 Nr.1 PAG vergleichbar ist, als solche beanstandet, sondern die Anwendung im Einzelfall. Gesetzliche Änderungen erscheinen daher insoweit nicht veranlasst.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das „Recht am eigenen Bild“ bei der Bayerischen Polizei ein wichtiges Thema ist und seitens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr dafür Sorge getragen wird, die Beamtinnen und Beamten sowohl bezüglich ihrer eigenen Persönlichkeitsrechte als auch bezüglich der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen aktuell und umfassend zu informieren.

9. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele „Transitzonen“ hält sie in Bayern für notwendig, welche konkreten Standorte für diese Zonen wird die Staatsregierung der Bundesregierung vorschlagen und welchen Zeithorizont sieht sie für die Einrichtung von „Transitzonen“ vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Frage bezieht sich auf Einzelheiten eines Grenzverfahrens, für das die rechtlichen Voraussetzungen im Bundesrecht erst zu schaffen sind. Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hat am 23. Oktober 2015 erklärt, dass sich die Große Koalition im Grundsatz darauf verständigt habe, ein Verfahren zu entwickeln, um Schutzsuchende ohne Asylanspruch künftig schon an der Grenze abweisen zu können. Über die konkrete Ausgestaltung werde noch gesprochen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der aufgeworfenen detaillierten Fragen nicht möglich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung anlässlich eines Dringlichkeitsantrags der Fraktion FREIE WÄHLER mit Beschluss des Landtags vom 20. Oktober 2015 (Drs. 17/8485) aufgefordert ist, dem zuständigen Ausschuss noch vor der Winterpause zum Verfahren in „Transitzonen“ zu berichten.

10. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, was für ein Verhältnis von Entscheidern und Asylbewerbern sieht sie für die „Transitzonen“ vor, wie viele Anträge sollen Entscheider (ggf. bitte Frist angeben) abschließend bearbeiten, wohin im Konkreten sollen die Zufluchtsuchenden im Fall eines negativen Bescheids abgeschoben werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Frage bezieht sich auf Einzelheiten eines Grenzverfahrens, für das die rechtlichen Voraussetzungen im Bundesrecht erst zu schaffen sind. Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hat am 23. Oktober 2015 erklärt, dass sich die Große Koalition im Grundsatz darauf verständigt habe, ein Verfahren zu entwickeln, um Schutzsuchende ohne Asylanspruch künftig schon an der Grenze abweisen zu können. Über die konkrete Ausgestaltung werde noch gesprochen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der aufgeworfenen detaillierten Fragen nicht möglich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung anlässlich eines Dringlichkeitsantrags der Fraktion FREIE WÄHLER mit Beschluss des Landtags vom 20. Oktober 2015 (Drs. 17/8485) aufgefordert ist, dem zuständigen Ausschuss noch vor der Winterpause zum Verfahren in „Transitzonen“ zu berichten.

11. Abgeordneter
Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann erfolgt die für die Busunternehmer rückwirkend zum 1. Januar 2014 durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr angekündigte Erhöhung des Sollkostensatzes nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), warum ist dies bis jetzt noch nicht von der Staatsregierung umgesetzt worden und wann erfolgt Rechtssicherheit in dieser Frage für die Busunternehmer?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Zusammenhang mit den Ausgleichsleistungen gemäß § 45a des Personenbeförderungsgesetzes wurde im Frühjahr 2015 angekündigt, ein Verfahren zur Änderung der für die Ausgleichsermittlung einschlägigen Sollkostensatzverordnung rückwirkend zum 1. Januar 2014 anzustoßen. Das Abstimmungsverfahren innerhalb der Staatsregierung ist abgeschlossen. Die Veröffentlichung der Verordnung soll bis zum 30. November 2015 erfolgen.

12. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber (nach Nationalität aufgeschlüsselt), die keine Anerkennung erhielten, wurden 2015 bisher in Bayern abgeschoben, wie viele halten sich trotz ablehnenden Bescheids als geduldete Flüchtlinge in Bayern auf und wie viele abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber halten sich aus anderen Gründen noch in Bayern auf?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zum Stichtag 28. Oktober 2015 betrug die Gesamtzahl der Abschiebungen durch bayerische Behörden 3.045. Hauptherkunftsländer der abgeschobenen Ausländer waren (in dieser Reihenfolge) Kosovo, Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina und Albanien. Zum Stichtag 30. September 2015 sind zudem nach dem Ausländerzentralregister 8.575 freiwillige Ausreisen erfolgt. Hiervon wurden in 4.804 Fällen Anträge auf Rückkehrförderung (REAG/GARP-Programm) bewilligt. Hauptherkunftsländer der freiwillig ausreisenden Ausländer waren (in dieser Reihenfolge) Kosovo, Albanien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien. Zum Stichtag 30. September 2015 war bei 9.805 Ausländern die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung); bei 4.428 davon bestand allerdings keine Ausreisepflicht, überwiegend wegen laufendem Asylfolgeantrag oder weil für einen unbegleiteten Minderjährigen kein Asylantrag gestellt worden ist. Daneben verzeichnet das Ausländerzentralregister 6.761 Ausreisepflichtige ohne Duldung zum Stichtag 30. September 2015. Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, bei denen eine Abschiebung noch nicht möglich ist (laufende Ausreisefrist, laufender Eilrechtsschutz), die im Prozess der Abschiebung oder freiwilligen Ausreise sind, oder die bereits freiwillig ausgereist sind, bei denen die Ausreise aber vor der Eintragung in das Ausländerzentralregister (AZR) noch verifiziert werden muss.

13. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Nachdem sich in der vergangenen Woche auf der Staatsstraße 2080, die für ihre hohe Unfallrate bekannt ist, schon wieder tödliche Unfälle ereignet haben, frage ich die Staatsregierung, wie schätzt sie den Streckenabschnitt der Staatsstraße 2080 insbesondere zwischen Ebersberg und Schwaberwegen hinsichtlich Sicherheit und Unfallrisiko für die Verkehrsteilnehmer ein, welche Maßnahmen kommen in den Augen der Staatsregierung infrage, um die Sicherheit in diesem Streckenabschnitt signifikant zu verbessern und die Zahl der (tödlichen) Unfälle zu verringern, und welche dieser Möglichkeiten gedenkt die Staatsregierung in Anbetracht der vielen schweren Unfälle in den vergangenen Jahren zur Verbesserung der Situation zu ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auf der Staatsstraße St 2080 im Waldbereich von Schwaberwegen bis Ebersberg ereignen sich immer wieder schwere Unfälle, insbesondere Fahrunfälle mit Abkommen von der Fahrbahn. Überhöhte Geschwindigkeit spielte bei den polizeilich erfassten Unfällen keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle. In der Zeit von 19. bis 25. Oktober 2015 haben sich kurz hintereinander drei schwere Verkehrsunfälle ereignet. Die Ermittlungen sind in diesen Fällen noch nicht abgeschlossen.

Die Unfallkommission Ebersberg, bestehend aus Vertretern der zuständigen Straßenbaubehörde, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei, wird sich erneut mit der Unfallsituation an der Staatsstraße St 2080 im Waldbereich zwischen Schwaberwegen und Ebersberg befassen und nach einer umfassenden Unfallanalyse geboten erscheinende Maßnahmen ergreifen. Sie wird dabei von der Zentralstelle für Verkehrssicherheit bei der Autobahndirektion Südbayern beraten werden.

Dieser Untersuchung auf Basis des bundesweit geltenden und bewährten „Merkblatts zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko) – Ausgabe 2012“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., kann nicht vorgegriffen werden.

Als eine Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich des Ebersberger Forstes wurde bereits der Rückschnitt des Waldes durchgeführt. Hierdurch kam es zu einer Reduzierung des Risikos, auf einen Baum aufzuprallen. Die Sichtverhältnisse haben sich dadurch erheblich verbessert.

Darüber hinaus wird regelmäßig die zulässige Höchstgeschwindigkeit polizeilich überwacht. Im Jahr 2015 wurden bis einschließlich 30. September 2015 insgesamt sieben Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, bei denen sieben Verkehrsteilnehmer zur Anzeige gebracht wurden, 62 Verkehrsteilnehmer wurden verwarnet.

Ein Teil der Unfälle erfolgt beim Ein- und Ausfahren der im Ebersberger Forst vorhandenen Wanderparkplätze. Derzeit werden bereits Überlegungen angestellt, das Linksabbiegen auf diese Parkplätze (mit Querung der Gegenfahrbahn) zu verbieten.

14. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie über den Umstand, dass ausreisewillige Flüchtlinge vom Westbalkan nicht ausreisen können, weil die zuständigen Behörden von Freistaat und Bund die eingehaltenen Personaldokumente nicht mehr auffinden, welches Organisationsprinzip zur Aufbewahrung der Flüchtlingsausweise findet Anwendung nach Entgegennahme der Dokumente durch die Polizei, durch die Mitarbeiter der Regierungen und Landkreise oder anderer Stellen und wird darüber nachgedacht, zur Vereinfachung das Verfahren so weit wie möglich zu digitalisieren, beispielsweise über Einscannen der Dokumente?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach § 21 des Asylgesetzes leitet die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung die in Verwahrung genommenen Originaldokumente von Asylsuchenden unverzüglich der ihr zugeordneten Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu. Dies ist notwendig, weil es Aufgabe des BAMF im Zusammenhang mit der Asylantragstellung ist, die Echtheit dieser Dokumente zu prüfen sowie anhand dieser Dokumente die Identität des Asylantragstellers festzustellen und ggf. die vorgetragenen Asylgründe zu verifizieren. Kopien reichen hierfür nicht aus.

Der Staatsregierung ist bekannt, dass Außenstellen des BAMF derzeit vor allem bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten in einer gewissen Zahl von Fällen Schwierigkeiten haben, in Verwahrung genommene Originaldokumente den Ausländerbehörden zur Ermöglichung einer freiwilligen Ausreise zeitnah zu übermitteln. Es ist aber Aufgabe des BAMF, die Originaldokumente so aufzubewahren, dass sie bei Bedarf zeitnah der zuständigen Ausländerbehörde zur Verfügung gestellt werden können. Für Staatsangehörige aus den sicheren Herkunftsstaaten ist die Problematik mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes entfallen, da sie danach verpflichtet sind, bis zur Ausreise in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Ankunfts- und Rückführungseinrichtung zu wohnen; alle Originaldokumente befinden sich damit bei einer der Behörden in der Einrichtung.

15. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Im Hinblick auf die intensive Teilnahme von Angehörigen rechtsradikaler Gruppen bei den sogenannten Pegida-Demonstrationen und die Debatte über die Bewertung von Pegida-Ablegern in Bayern frage ich die Staatsregierung, welche bayerischen Sicherheitsbehörden erheben Informationen über Pegida-Ableger in Bayern und insbesondere über den „Graubereich“ zwischen Rechtspopulismus, islamfeindlichem Extremismus und Rechtsradikalismus und welche Aktionsbereiche (wie z.B. Äußerungen oder mitgeführte Transparente auf Kundgebungen, Veröffentlichungen und Diskussionen in sozialen Netzwerken) werden dabei mit welchen Mitteln ausgewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit der ansteigenden Präsenz von Pegida in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung geriet die Bewegung zunehmend in den Fokus von Extremisten. Darunter befinden sich Rechtsextremisten aus dem parteigebundenen und dem neonazistischen Spektrum ebenso wie Personen aus dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit. Aufgrund der aktuellen „Flüchtlings-thematik“ gewinnt die Protestbewegung im Rahmen von Veranstaltungen wieder an Bedeutung. Darüber hinaus ist auch eine zunehmende Radikalisierung einzelner Teilnehmer wahrnehmbar.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) achtet daher genau darauf, inwieweit personelle Überschneidungen zwischen rechtsextremistischer bzw. verfassungsschutzrelevanter islamfeindlicher Szene und Gruppierungen, von denen die Pegida-Kundgebungen in Bayern ausgehen, erkennbar sind. Dem Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen die politischen Aktivitäten von Extremisten in solchen Initiativen insbesondere im Hinblick auf mögliche Beeinflussungsabsichten. Der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes für eine Bestrebung insgesamt ist erst dann eröffnet, wenn eine politisch motivierte, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Vorgehensweise der Bestrebung zugerechnet werden kann.

Von den bayerischen Pegida-Bewegungen wird die Gruppierung Nügida aufgrund ihrer offensichtlich rechtsextremistischen Führungspersonen seit langem vom Bayerischen Verfassungsschutz beobachtet. Nügida tritt derzeit allerdings weder durch Veranstaltungen noch im Internet öffentlichkeitswirksam auf.

Auch die Gruppierungen Pegida München sowie Pegida Franken hat der Verfassungsschutz seit Beginn ihres Auftretens stets im Blick. Aufgrund der fortlaufenden Neubewertung von Erkenntnissen (bspw. Führungspersonen der Gruppierungen, getroffene Aussagen im Rahmen von Demonstrationen, Internetauftritte, Beiträge in Blogs oder Foren) wurden am 26. Oktober 2015 auch der Verein Pegida München e. V. und Pegida Franken zum Beobachtungsobjekt des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz erklärt.

In keinem anderen Bundesland steht die Pegida Bewegung derart im Fokus des Verfassungsschutzes.

In Zusammenhang mit Kundgebungen der bayerischen Pegida-Gruppierungen sind neben dem BayLfV auch das Bayerische Landeskriminalamt und die örtlich und sachlich zuständigen Landespolizeipräsidien in den Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten eingebunden.

Sofern im Rahmen der Veranstaltungen Straftaten begangen werden, werden diese zur Anzeige gebracht und nach Abschluss der Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Des Weiteren werden durch die KS-Dienststellen der Polizei (Kommissariate Staatsschutz) im Rahmen von Ermittlungen bzw. anlassunabhängig im Internet sowie in den sozialen Netzwerken nach strafbaren Inhalten recherchiert.

16. Abgeordneter **Bernhard Roos** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Rückrufe von Streifenwagen der Bayerischen Polizei der Marken der Volkswagen AG erwartet die Staatsregierung, mit welchen Folgen ist zu rechnen und wie hoch ist der Flottenanteil der VW-Marken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach den gegenwärtig von der VW AG erhaltenen Informationen sind bei der Bayerischen Polizei rund 530 Fahrzeuge der VW AG von der anstehenden Rückrufaktion betroffen.

Die betroffenen Fahrzeuge sind technisch sicher und fahrbereit. Sie werden nach und nach in die Werkstätten verbracht, so dass keine spürbaren Engpässe im Fuhrpark der Bayerischen Polizei entstehen.

Der Fuhrpark der Bayerischen Polizei umfasst rund 8.400 Fahrzeuge, der Anteil der Marken der VW AG beläuft sich auf rund 3.500 Fahrzeuge.

17. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis davon hat, wie viele Drohanrufe und -schreiben an politische Mandatsträgerinnen und -träger den bayerischen Sicherheitsbehörden im Jahr 2015 bekannt sind (mit Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wurde von politisch motivierten, strafrechtlich relevanten Bedrohungen im Sinne des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) ausgegangen. Die mitgeteilten Zahlen basieren auf den Meldungen der örtlich zuständigen Staatsschutzstellen, die dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität für den Tatzeitraum 1. Januar 2015 bis 26. Oktober 2015 übermittelt worden sind.

Bei Anfragen, die das laufende Jahr 2015 betreffen, handelt es sich dabei stets um vorläufiges Zahlenmaterial auf Basis des gemeldeten Erkenntnisstandes. Sofern sich im Laufe der Ermittlungen meldedienstrelevante Änderungen des Sachverhalts ergeben (z. B. andere phänomenologische Intention des Täters, Täterermittlung) führt dies zu einer Nachtragsmeldung und deren Einarbeitung in die Fallzahlendatenbank.

Rudimentäre Angaben zu Opfern werden hier lediglich bei Gewaltdelikten statistisch abgebildet, demgemäß liegen keine Datenfelder vor, die eine zielgerichtete Auswertung im Sinne der Anfrage bzgl. der Begrifflichkeit „Mandatsträger“ ermöglichen.

Durch die Einschränkung der Recherche auf den Straftatbestand Bedrohung und die anschließende manuelle Sichtung des Sachverhaltes konnten (Stand 26. Oktober 2015) neun Fälle gefunden werden.

Die Tatzeiten liegen bei einem Fall im Februar, bei jeweils zwei Fällen im April, Juni, Juli und jeweils ein weiterer Fall wurde im September und Oktober begangen.

Aufgrund der kurzfristigen Auswertung für die Beantwortung beinhalten derartige Auskünfte grundsätzlich eine systemimmanente Unschärfe.

18. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger von Großaign (Gemeinde Eschlkam, Landkreis Cham) auf Sperrung der Staatsstraße 2140 für den Lkw-Verkehr, um die Lärmbelastung zu reduzieren und welche Auswirkungen wären von einer solchen Entscheidung für die Stadt Furth i. Wald zu erwarten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger von Großaign (Gemeinde Eschlkam, Landkreis Cham) auf Sperrung der Staatsstraße 2140 für den Lkw-Verkehr aus Gründen des Lärmschutzes ist verständlich. Dem stehen vor allem die Verkehrsbedeutung der Staatsstraße 2140 im Netzzusammenhang mit einer Grenzübergangsstelle zur Tschechischen Republik und die Verkehrsbedürfnisse gegenüber. Ob und gegebenenfalls welche Verkehrsregelung in Betracht kommt, muss zunächst von den zuständigen Behörden vor Ort in Kenntnis der besonderen örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse beurteilt werden. Dies muss ergebnisoffen erfolgen und neben den straßenverkehrsrechtlichen Instrumenten auch den straßenbaulichen Lärmschutz in den Blick nehmen. Sollte danach eine Sperrung für den Lkw-Verkehr weiter verfolgt werden, müsste die Prüfung auf zumutbare Umleitungen des hier grenzüberschreitenden Lkw-Verkehrs ausgedehnt werden. Die nächstgelegenen Grenzübergangsstellen liegen nördlich von Eschlkam im Bereich der Stadt Furth im Wald und südlich im Bereich der Gemeinde Neukirchen bei Hl. Blut. Im Rahmen dieser erweiterten Prüfung wären auch die grenzrechtlichen Grundlagen – wie Art. 22 des Schengener Grenzkodex – sowie die Verkehrsführung auf tschechischer Seite zu berücksichtigen.

19. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass für den 8. November 2015 eine Versammlung im oberfränkischen Schirnding nach dem Vorbild der in Sachsen durch die islam- und flüchtlingsfeindliche Szene organisierten Aktion „Wir helfen beim Grenzbau“ angekündigt wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zur Beteiligung von rechtsextremen Gruppen bzw. Einzelpersonen (aus dem In- und Ausland) an der Organisation bzw. Mobilisierung hat, inwiefern zivilgesellschaftliche Bündnisse und die demokratischen Kräfte vor Ort über die Aktion informiert wurden und welche Beratungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen sie vor Ort – gemeinsam mit den betroffenen Kommunen – plant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach dem Auftritt der Organisatoren in Facebook zu urteilen, bewegt sich die Initiative im Umfeld der Pegida-Bewegung.

Der Anmelder der Kundgebung am 8. November 2015 ist Gründer und Organisator des Pegida-Ablegers „Kagida“ (Kassel gegen die Islamisierung des Abendlandes) und war Mitglied in der Partei

Alternative für Deutschland (AfD). Derzeit ist gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung bei der Staatsanwaltschaft Kassel anhängig.

Eine direkte Beteiligung von bayerischen Rechtsextremisten an der Planung und Durchführung der Kundgebung am 8. November 2015 in Schirnding konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Jedoch wurde im Facebook-Profil des Landesverbandes Bayern der Partei DIE RECHTE am 23. Oktober 2015 durch einen Facebook-Nutzer ein Link zu der Kundgebung am 8. November 2015 gesetzt.

Zu der Versammlung am 8. November 2015 wird bereits jetzt auf Facebook unter „Wir helfen beim Grenzbau“ aufgerufen. Die Teilnahme von Personen aus Tschechien ist angekündigt. Als einer der Redner wird Götz Kubitschek genannt. Kubitschek war bereits wiederholt Redner auf Pegida- und Legida-Veranstaltungen in Dresden und Leipzig.

Die bereits auf Facebook veröffentlichte Rednerliste enthält keinen Redner, der bereits auf größeren rechtsextremistischen Veranstaltungen in Bayern aufgetreten wäre oder einer rechtsextremistischen Organisation in Bayern zugerechnet werden könnte.

Die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass Rechtsextremisten das Themenfeld „Flüchtlinge“ für ihren Aktionismus nutzen und dort momentan den Schwerpunkt ihres Tätigwerdens setzen. Dabei beschränken sie sich nicht auf eigene Aktionen, sondern versuchen auch anderweitig Anknüpfungspunkte für ihre Thesen zu finden. So beteiligten sich Rechtsextremisten wiederholt an den verschiedenen –„gida“-Veranstaltungen in Bayern bzw. an Veranstaltungen, die im Themenkontext „Flüchtlinge“ stehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich Rechtsextremisten an der Versammlung am 8. November 2015 in Schirnding beteiligen werden. Ob dies mit Wissen und Wollen der Veranstalter erfolgt, ist bislang nicht bekannt.

Im vorliegenden Fall steht die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) im Austausch mit dem „Bayerischen Bündnis für Toleranz, Demokratie und Menschenwürde schützen“. Laut dem Bündnis gibt es ein zivilgesellschaftliches Netzwerk von regionalen und überregionalen Gruppierungen, die für den 8. November 2015 eine Gegenkundgebung vorbereiten. Das Bündnis koordiniert diese Netzwerkarbeit.

Die BIGE wurde im Rahmen ihrer Aufgaben als staatliche Präventionsstelle tätig. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, im Falle von Agitationen gegen Asylbewerberheime oder Flüchtlinge den Städten und Gemeinden Informationen zukommen zu lassen und in der Planung von Gegenmaßnahmen beratend zur Seite zu stehen.

Die BIGE steht wegen der Veranstaltung am 8. November 2015 mit der Kriminalpolizeiinspektion Hof, der Kommune Schirnding und dem Landratsamt Wunsiedel in Kontakt, um vor Ort eine mögliche Einflussnahme der rechtsextremistischen Szene zu verhindern bzw. einzudämmen. Mit dem Landratsamt Hof besteht durch die Zugehörigkeit der BIGE zum „Runden Tisch Hof“, der sich mit rechtsextremistischen Aktivitäten, z.B. in Wunsiedel, Oberprex und Regnitzlosau, befasst, eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Auch die Kommune wurde von anderen Sicherheitsbehörden und der BIGE über den Hintergrund der Kundgebungsanmeldung und die möglichen Teilnehmer informiert. Eine Anmeldung für eine Gegendemonstration durch die zivilgesellschaftlichen Bündnisse liegt bislang nicht vor.

Grundsätzlich gibt die BIGE selbst über den Ablauf und den Inhalt der Beratungsgespräche keine Auskunft, da sowohl aus taktischen wie auch aus datenschutzrechtlichen Gründen Vertraulichkeit einzuhalten ist.

20. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, beobachtet der bayerische Verfassungsschutz die Aktivitäten der AfD im Freistaat Bayern, welche Hinweise hat die Staatsregierung auf rechtsextremistische Aktivitäten und Wortmeldungen der AfD in Bayern und welche Kenntnisse liegen ihr diesbezüglich aus anderen Bundesländern vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Alternative für Deutschland (AfD) stellt (gegenwärtig) keine Bestrebung gem. Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) dar und unterliegt nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV).

Im Rahmen einer Gesamtschau müssten für die Annahme einer extremistischen Bestrebung hinreichend gewichtige und zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte für ein Agieren gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorhanden sein. Das ist bei der AfD nicht der Fall. Dem Bayerischen Landeskriminalamt liegen keine Erkenntnisse auf rechtsextremistische Aktivitäten sowie diesbezüglicher Wortmeldungen der AfD in Bayern vor. Bei den Veranstaltungen der AfD am 17. Oktober 2015 in Freilassing und am 24. Oktober 2015 in Nürnberg (Hauptredner Björn Höcke, Fraktionsvorsitzender der Partei im Thüringer Landtag) wurden Personen des „rechten“ Spektrums bzw. in Nürnberg ebenfalls auch Aktivisten der Partei DIE RECHTE lediglich als Zuhörer festgestellt.

Auch distanzierte sich die Partei bereits mehrmals von Extremismen, insbesondere vom Rechtsextremismus, ohne dass bislang Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen bestehen.

Dem BayLfV sind bislang keine diesbezüglichen Informationen aus anderen Bundesländern bekannt geworden.

21. Abgeordneter
Florian Streibl
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, kann sie ausschließen, dass Verantwortliche (z.B. Staatsminister, Staatssekretäre, Vertreter der Ministerialbürokratie) im Zusammenhang mit dem derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Skandal um die Vergabe der Fußballweltmeisterschaft Kenntnis über die Vorgänge hatten oder darin eingebunden waren (z.B. in Form von Beratungen mit Vertretern des Organisationskomitees)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine dienstliche Veranlassung für eine Einbindung von „Verantwortlichen“ bzw. Mitgliedern der Staatsregierung oder Vertretern der Ministerialbürokratie in interne Vorgänge des Bewerbungskomitees bestand nach derzeitiger Kenntnis des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nicht. Eine Abfrage in den Ressorts ergab keine Anhaltspunkte für eine Erlangung von Kenntnissen über Vorgänge innerhalb des Bewerbungskomitees in dienstlichem Zusammenhang. Aufgrund der Kürze der Zeit blieb die Abfrage auf die aktiven Mitglieder der Staatsregierung und die möglicherweise betroffenen Organisationseinheiten der Staatsministerien beschränkt.

22. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie unterscheiden sich die am 24. September 2015 von Bund und Ländern beschlossenen Warte- und Registrierungs- zentren vom Vorschlag der Staatsregierung, sogenannte Transit- zonen an den bayerischen Außengrenzen zu errichten, bis zu welcher Höchstzahl sollen die sogenannten Transit- zonen an den bayerischen Außengrenzen Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge aufnehmen und wie viele Menschen werden nach Prognosen der Staatsregierung pro Monat ein solches „Transit- verfahren“ durchlaufen müssen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Frage bezieht sich auf Einzelheiten eines Grenzverfahrens, für das die rechtlichen Voraussetzungen im Bundesrecht erst zu schaffen sind. Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hat am 23. Oktober 2015 erklärt, dass sich die Große Koalition im Grundsatz darauf verständigt habe, ein Verfahren zu entwickeln, um Schutzsuchende ohne Asylanspruch künftig schon an der Grenze abweisen zu können. Über die konkrete Ausgestaltung werde noch gesprochen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der aufgeworfenen detaillierten Fragen nicht möglich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung anlässlich eines Dringlichkeitsantrags der Fraktion FREIE WÄHLER mit Beschluss des Landtags vom 20. Oktober 2015 (Drs. 17/8485) aufgefordert ist, dem zuständigen Ausschuss noch vor der Winterpause zum Verfahren in „Transit- zonen“ zu berichten. „Transit- zonen“ und die bereits bestehenden Warte- zentren in Feldkirchen und Erding unterscheiden sich jedoch dahingehend, dass in den Warte- zentren keine Asylverfahren beschleunigt durchgeführt werden, sondern dort lediglich aufgrund der enormen Zugangszahlen die deutschlandweite Weiterleitung der Asylsuchenden in bestehende Aufnahmeeinrichtungen organisatorisch abgewickelt wird.

23. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wer soll die Kosten für die Unterbringung, Ver- sorgung und Betreuung Asylsuchender und Ausreisepflichtiger in den „Transit- zonen“ tragen, welche Art von Leistungen sollen Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge während ihres Aufenthalts in einer „Transit- zone“ erhalten und wie genau möchte die Staatsregierung eine angemessene Rechtsberatung der Antragsteller sicherstellen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Frage bezieht sich auf Einzelheiten eines Grenzverfahrens, für das die rechtlichen Voraussetzungen im Bundesrecht erst zu schaffen sind. Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hat am 23. Oktober 2015 erklärt, dass sich die Große Koalition im Grundsatz darauf verständigt habe, ein Verfahren zu entwickeln, um Schutzsuchende ohne Asylanspruch künftig schon an der Grenze abweisen zu können. Über die konkrete Ausgestaltung werde noch gesprochen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der aufgeworfenen detaillierten Fragen nicht möglich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung anlässlich eines Dringlichkeitsantrags der Fraktion FREIE WÄHLER mit Beschluss des Landtags vom 20. Oktober 2015 (Drs. 17/8485) aufgefordert ist, dem zuständigen Ausschuss noch vor der Winterpause zum Verfahren in „Transit- zonen“ zu berichten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, hat im Zeitraum Juni bis August 2015 eine erneute Abfrage der Staatsregierung bei den Gemeinden zu den Gebietskulissen von Mietpreisbremse oder Kappungsgrenzenesenkungsverordnung stattgefunden, was war der genaue Abfragegegenstand und was waren die Ergebnisse der Abfrage?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Im Zuge der zum 1. Januar 2016 geplanten Aktualisierung der Wohnungsgebieteverordnung (WoGeV) hat das Staatsministerium der Justiz (StMJ) mit Schreiben vom 31. Juli 2015 die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von 195 bayerischen Gemeinden auf das beabsichtigte Vorhaben hingewiesen und ihnen mitgeteilt, wie es die Lage auf dem jeweiligen örtlichen Wohnungsmarkt vorläufig bewertet.

Angeschrieben wurden die 144 Gemeinden, die die Staatsregierung mit Wirkung zum 1. August 2015 in die Gebietskulisse der sogenannten Mietpreisbremse aufgenommen hat, sowie die Gemeinden, die nach eigener Einschätzung in eine oder mehrere der drei Gebietskulissen der Wohnungsgebieteverordnung (Mietpreisbremse, Kappungsgrenzenesenkung und Verlängerung der Kündigungsfrist bei Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen) aufzunehmen sind, nach der vorläufigen, auf der Grundlage der 2014 durchgeführten Erhebung zur Wohnungsversorgung vorgenommenen Bewertung des StMJ jedoch keinen angespannten Wohnungsmarkt aufweisen.

Den Gemeinden wurde bis zum 25. September 2015 Gelegenheit gegeben, Tatsachen vorzutragen, die aus ihrer Sicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der örtlichen Wohnungsmarktlage führen könnten. Im Rahmen dieser Anhörung haben folgende 30 Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben: Bad Aibling, Bamberg, Bayreuth, Bernried am Starnberger See, Buckenhof, Chiemsee, Dorfen, Egenhofen, Erdweg, Greiling, Großmehring, Grünwald, Haag an der Amper, Icking, Kreuth, Langenbach, Markt Indersdorf, Marzling, Moosburg an der Isar, Neuching, Oberding, Oberstaufen, Petershausen, Prien am Chiemsee, Surberg, Valley, Waldkraiburg, Wolfersdorf, Zirndorf und Zolling. Soweit sie darin Tatsachen zur örtlichen Wohnungsmarktsituation mitgeteilt haben, werden diese im Rahmen der von der Staatsregierung als Verordnungsgeber vorzunehmenden Bewertung, in welchen bayerischen Gemeinden ein angespannter Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des § 558 BGB sowie des § 577a BGB vorliegt, mitberücksichtigt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund eines Pilotprojektes in Würzburg, mit dem studierfähige syrische Flüchtlinge in enger Zusammenarbeit der Universität Würzburg mit ehrenamtlichen Helfern ausgewählt und gefördert werden sollen, um möglichst schnell die für ein Studium notwendigen sprachlichen Kompetenzen erlernen zu können (siehe „Main-Post“ vom 12. Oktober 2015), frage ich die Staatsregierung, wie sie das dem Pilotprojekt zugrunde liegende Konzept beurteilt, welche anderen Universitäten und Hochschulen in Bayern für solch ein Projekt prinzipiell geeignet sind und inwieweit die Staatsregierung dazu beitragen kann, Integrationsprojekte dieser Art zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Umfang der gesetzlichen Aufgaben, in deren Rahmen sich die bayerischen Hochschulen betätigen können, ist in Artikel 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) geregelt. Die Hochschulen dienen in erster Linie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG). Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG). Sie berücksichtigen im Rahmen ihrer internationalen Zusammenarbeit die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG).

Die Hochschulen können den ihnen durch das Gesetz vorgezeichneten Aufgabenzuschnitt nicht ohne gesetzgeberische Ermächtigung wesentlich erweitern und Dienstleistungen für Geflüchtete anbieten und etwa Aktivitäten durchführen, die nicht von der gesetzgeberischen Aufgabenerteilung erfasst sind, sondern deren allgemeinen Lebensbereich betreffen.

Das Anbieten von allgemeinen Sprachkursen für Flüchtlinge gehört nach Art. 2 BayHSchG nicht zum Aufgabenbereich der Hochschulen. Personen mit mutmaßlicher oder nachgewiesener Hochschulzugangsberechtigung können in vertretbarem Umfang auf ein Studium vorbereitet oder unterstützt werden. Für Deutschkurse auf gehobenem Niveau, die auf DSH- oder TestDaF-Sprachprüfungen (DSH = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender; TestDaF = Test Deutsch als Fremdsprache) vorbereiten, könnte eine Aufgabe kraft Sachzusammenhangs angenommen werden. Zudem gibt es nach Aufnahme eines Studiums studienbegleitend ein breites Angebot für Studierende durch die Sprachenzentren der Hochschulen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann zu den einzelnen Fragen folgendes ausgeführt werden:

Das Pilotprojekt beruht maßgeblich auf dem ehrenamtlichen Engagement von Würzburger Universitätsangehörigen und dem Zusammenwirken der Julius-Maximilians-Universität mit der Katholischen Hochschulgemeinde sowie der Evangelischen Studentengemeinde. Dass sich die Universität Würzburg in dieser Weise den drängendsten Problemen unserer Zeit widmet, ist aus Sicht der Staatsregierung zu begrüßen und macht zugleich deutlich, wie wichtig die enge Vernetzung aller Beteiligten im Hochschulwesen ist.

Gleichwohl ist daran zu erinnern, dass sich die entsprechenden Aktivitäten (jedenfalls soweit sie im Namen der Julius-Maximilians-Universität erfolgen und nicht lediglich im privaten Bereich von Uni-

versitätsangehörigen durchgeführt werden) an den in der Vorbemerkung dargestellten kompetenziellen Rahmen halten müssen.

Die Ausführungen zur Universität Würzburg gelten prinzipiell auch für alle anderen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Die Hochschulen ergreifen bereits eine Vielzahl von Initiativen zur Unterstützung von Flüchtlingen. Dennoch muss – auch im Interesse aller Studierenden – sichergestellt bleiben, dass nur denjenigen Hochschulzugang bzw. -zulassung gewährt wird, die ein Studium grundsätzlich mit Erfolg abschließen können. Ein einheitliches Vorgehen der Länder ist zudem unabdingbar. Derzeit befasst sich eine vom Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe mit dem Thema „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge“. Die Vorlage des Abschlussberichts, die für November 2015 geplant ist, bleibt abzuwarten.

Soweit die Hochschulen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung wie oben beschrieben tätig werden, tun sie dies im Rahmen der Finanzierung durch den Freistaat Bayern als Träger.

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation entstehen enorme Herausforderungen in einer Vielzahl von Handlungsfeldern. Im Hochschulbereich hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereits angekündigt, entsprechende Fördermaßnahmen aufzulegen. Die Staatsregierung begrüßt dies und hat gegenüber der BMBF entsprechende Fördermaßnahmen für Bayern eingefordert. Ob an den Hochschulen über die Maßnahmen des Bundes hinaus zusätzlicher Bedarf besteht, lässt sich erst sagen, wenn die Fördermaßnahmen des Bundes im Einzelnen ausgestaltet sind und an den Hochschulen angewendet wurden.

26. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche fachlichen Gründe sprechen für die Verlegung des Staatsarchivs nach Kitzingen und welche Behörden, Landkreise, Städte, Verbände oder Einzelpersonen haben sich bis heute (26. Oktober 2015) für und gegen eine Verlegung (zusätzlich zu der Auflistung in der Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin Celina auf der Drs. 17/8171) ausgesprochen (zum Beispiel durch einen Gremienbeschluss) und hat sich ganz konkret die Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ in dieser Angelegenheit mit einer Stellungnahme eingebracht?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zielrichtung der Behördenverlagerung in Bayern „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerung 2015“ ist es, Ballungsräume zu entlasten und ländlich geprägte Räume zu stärken. Diese strukturpolitische Zielsetzung, die den Verfassungsauftrag der Förderung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern (Art. 3 der Bayerischen Verfassung) mit verwirklichen will, gilt auch für die Verlagerung des Staatsarchivs von Würzburg nach Kitzingen.

Mit Blick auf die Situation im Staatsarchiv Würzburg gibt es folgende sachliche Aspekte, die für eine Verlagerung des Staatsarchivs sprechen:

- Die räumliche Trennung von Staatsarchiv Würzburg und dessen Magazin im Nordflügel der Marienfeste. Das Staatsarchiv Würzburg nimmt 65 Räume mit etwa 5000 m² im Nordflügel der Residenz ein. Der Magazinbereich in der Residenz bietet Stellfläche für rund 14.645 lfm (= laufende Meter) Archivgut. Aufgrund mangelnder Platzreserven in der Residenz kam im Jahre 1975 eine Außenstelle auf der Festung Marienberg hinzu, wo derzeit ca. 10 laufende Kilometer belegt sind.

- Wegen einer Neukonzeption der Nutzungsverteilung auf der Marienfeste in Würzburg muss das Magazin des Staatsarchivs, das sich im dortigen Nordflügel befindet, ohnehin verlagert werden.

Daher bietet sich die Chance, die aufgeteilten Bestände in einem zukunftsweisenden und optimal ausgestatteten Gebäude zu vereinen. Das Gebäude wird den neuesten Standards hinsichtlich Klimatisierung, Deckentraglast etc. entsprechen sowie attraktive Bereiche für die Öffentlichkeit mit Lesesaal, Ausstellungsfläche und Vortragsraum enthalten.

Zusätzlich zu der Auflistung der auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin Celina auf Drs. 17/8171 Genannten ist noch ein offener Brief des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (VdA) vom 28. September 2015 eingegangen, in dem sich die Vorsitzende des VdA gegen die geplante Verlagerung des Staatsarchivs Würzburg nach Kitzingen ausspricht.

Der Stadtrat von Würzburg hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 mit 24 zu 19 Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag der Stadtratsmitglieder Kolbow, Loew und Mansury auch namens der der SPD-Stadtratsfraktion zum Erhalt des Staatsarchivs in Würzburg (Antrag Nr. 6/2015 vom 20.05.2015) wird nicht weiterverfolgt.

Der Stadtrat von Kitzingen hat sich in einer „Stimmungsabfrage“ des Oberbürgermeisters Müller im Rahmen der Stadtratssitzung vom 23. Juli 2015 mit 24 zu drei Stimmen dafür ausgesprochen, „alle Hebel in Bewegung zu setzen, damit das Staatsarchiv nach Kitzingen kommt“.

Weitere Äußerungen von Behörden, Landkreisen, Städten, Verbänden sind dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) nicht bekannt. Nach Kenntnis des StMBW hat sich die Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ in dieser Angelegenheit bisher nicht mit einer Stellungnahme eingebracht.

27. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlings- und Asylbewerberkinder gibt es nach den aktuellsten Zahlen der Staatsregierung im Vergleich zum Ende des Schuljahres 2014/2015 (in absoluten Zahlen und aufgeschlüsselt nach schul- und berufsschulpflichtig und je Regierungsbezirk), wie viele davon werden aktuell im Schuljahr 2015/2016 beschult bzw. nicht beschult (in absoluten Zahlen und unter Angabe der jeweiligen Schulart und Art der Klasse, wie beispielsweise Übergangsklasse oder kooperative Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr bzw. Klasse im kooperativen Berufsvorbereitungsjahr) und welche Zahlen von schul- und berufsschulpflichtigen Flüchtlingen hat die Staatsregierung bei der Sitzung der 351. Kultusministerkonferenz (KMK) Anfang Oktober in Berlin für Bayern in 2015 verwendet bzw. angesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zur ersten Teilfrage:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Bayern Anstieg zwischen den Zahlen des 31.07.2015 und des 30.09.2015			
	6 bis 15 Jahre	16 bis 21 Jahre	Gesamt
Oberbayern	1.312	3.387	4.699
Niederbayern	276	237	513
Oberpfalz	293	446	739
Oberfranken	122	230	352
Mittelfranken	879	1.087	1.966
Unterfranken	926	1.174	2.100
Schwaben	369	695	1.064
Bayern	+ 4.177	+ 7.256	+ 11.433

Zur zweiten Teilfrage:

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Für Schüler und Schülerinnen, die nach dem 31. Juli 2015 aus dem Ausland nach Bayern gekommen sind, beginnt die Schulpflicht daher frühestens mit dem 1. November 2015.

Es ist davon auszugehen, dass einige dieser Schüler und Schülerinnen bereits vor Einsetzen der Schulpflicht in Schulen aufgenommen wurden. Genaue Zahlen hierzu liegen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nicht vor.

Zur dritten Teilfrage:

In der Sitzung der 351. Kultusministerkonferenz wurden bayerische Schülerzahlen nicht verwendet.

28. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte (absolut und prozentual) mit Zuwanderungsgeschichte arbeiten an bayerischen Schulen (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart), inwiefern wird das Netzwerk für Lehrkräfte mit Migrationshintergrund von der Staatsregierung unterstützt und welche Maßnahmen sind geplant, um mehr Lehrkräfte mit Migrationshintergrund an den bayerischen Schulen zu beschäftigen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Statistische Angaben zur Anzahl der Lehrkräfte mit Migrationshintergrund bzw. Zuwanderungsgeschichte liegen der Staatsregierung nicht vor. Im Rahmen der jährlich an den Schulen durchgeführten Erhebung „Amtliche Schuldaten“ wird bei den Lehrerdaten lediglich die Staatsangehörigkeit erfasst.

In nachfolgender Tabelle wird daher ersatzweise die Anzahl der voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sowie deren Anteil an allen voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften in Aufgliederung nach Schularten dargestellt.

Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrer als Personen im Schuljahr 2014/15

Schulart	Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrer als Personen im Schuljahr 2014/2015		
	insgesamt	darunter ohne deutsche Staatsangehörigkeit	
		absolut	Anteil
Grund- und Mittel-/Hauptschulen	43.532	557	1,3 %
Förderzentrum	8.749	51	0,6 %
Realschule	15.458	132	0,9 %
Gymnasium	26.029	177	0,7 %
Wirtschaftsschule	1.556	19	1,2 %
sonstige allgemeinbildende Schulen	1.248	46	3,7 %
berufliche Schulen insgesamt	18.546	268	1,4 %
Schulen insgesamt	115.118	1.250	1,1 %

Die Staatsregierung unterstützt das bayerische Netzwerk für Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte e. V. (LeMi) finanziell und organisatorisch bei der Ausrichtung seiner Netzwerktreffen sowie konzeptionell durch die Finanzierung eines LeMi-Arbeitskreises am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB).

Zur Motivation von Schulabgängern mit Migrationshintergrund zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums veranstaltet die Staatsregierung seit 2010 jährlich den Schülercampus „Mehr Migranten werden Lehrer“ als mehrtägige berufsbildende Maßnahme mit guter Resonanz. Eine Fortsetzung im Jahr 2016 ist in Vorbereitung.

29. Abgeordneter
Joachim Hanisch
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie ihrer Aufgabe „Förderung der Familie“, gerade für Junglehrerinnen und -lehrer (sowohl während des Referendariats, als auch nach Beendigung der Ausbildung mit Bestehen des Zweiten Staatsexamens), nachkommen will, ob es bereits konkrete Angebote speziell für Lehrkräfte gibt, um eine durchgehende Kinderbetreuung zu gewährleisten vor dem Hintergrund des häufigen Wohnortwechsels und wie oft Lehrkräfte im bayernweiten Durchschnitt ab dem Zeitpunkt des Bestehens des Zweiten Staatsexamens bis zu einem unbefristeten Anstellungsvertrag die Schule bzw. Wohnort wechseln müssen (Aufgliederung nach Schulart)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

„Förderung der Familie“ im Vorbereitungsdienst

Die derzeitige Struktur des Vorbereitungsdienstes bietet Möglichkeiten, der familiären Situation von Lehramtsanwärtern Rechnung zu tragen. So gelingt es in der Regel, die dem Wohnort nächstgelegene Seminarschule, die die entsprechende Fächerverbindung ausbildet, zuzuweisen. Ebenso ist dies der Fall bei der Zuweisung der Einsatzschule. Ortswünsche von Studienreferendaren mit zu betreuenden Kindern werden sowohl bei der Zuweisung an Seminarschulen als auch bei der Zuweisung an Einsatzschulen vorrangig berücksichtigt. Auch bei der Gestaltung der Stundenverteilung in der Seminausbildung kann in einem gewissen Rahmen flexibel agiert werden. Weitergehende familienpolitische Maßnahmen sind durch die Besonderheiten der Seminausbildung eingeschränkt. Insbesondere ist während des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf keine familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung gemäß Art 89 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) möglich. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst haben aber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes Anspruch auf Elternzeit nach § 12 der Urlaubsverordnung. In diesem Falle muss der Vorbereitungsdienst nach den jeweiligen Zulassungs- und Ausbildungsordnungen allerdings verlängert werden.

Förderung der Familie nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Freistaat Bayern unterstützt seine Beschäftigten durch eine Vielzahl von Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten.

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit haben die Möglichkeit, Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Diese Elternzeit kann auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden. Während der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch in sehr geringem Umfang.

Zusätzlich besteht bei Betreuung von Kindern unter 18 Jahren die Möglichkeit einer familienpolitischen Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bis zu einer Gesamtdauer von 15 Jahren (vgl. Art. 89 BayBG). Eine Teilzeitbeschäftigung kann während dieses Zeitraums auch in unterhäftigem Umfang gewährt werden.

Beurlaubungszeiten zur Kinderbetreuung oder Pflege von Familienangehörigen werden bis zur Dauer von drei Jahren pro Kind auf die laufbahnrechtliche Beförderungswartezeit angerechnet, so dass sich durch die Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit oder familienpolitischer Beurlaubung keine laufbahnrechtlichen Nachteile ergeben.

Durch das Angebot variabler Arbeitszeiten sowie von Teilzeit und Beurlaubung stellt gerade der Lehrerberuf eine attraktive Möglichkeit dar, Familie und Beruf zu vereinbaren. Familienbegründete Teilzeitbeschäftigung oder der Wunsch, mit der Einstellung zugleich in Elternzeit oder familienpolitische Beurlaubung zu treten, hat keine Auswirkungen auf die Einstellungschancen. Hierüber werden Bewerberinnen und Bewerber stets informiert.

Die Zuweisung an eine Schule nach dem Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berücksichtigung der Ortswünsche der Lehrkräfte, setzt jedoch eine entsprechende Personalanforderung der Schule in der jeweiligen Fächerverbindung voraus. Im Bereich der beruflichen Schulen haben die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens zusätzlich die Möglichkeit, sich direkt auf eine ausgeschriebene Stelle an einer konkreten staatlichen beruflichen Schule zu bewerben.

Die Schulen haben bei der konkreten Stundenplangestaltung Spielräume, um es Müttern und Vätern zu ermöglichen, die Kinderbetreuung vor Ort gut organisieren zu können.

Wohnortwechsel

Lehramtsabsolventen mit der Zweiten Staatsprüfung, die sich auf Festeinstellung in den staatlichen Schuldienst beworben haben und die zunächst nicht in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

übernommen werden können, steht es selbstverständlich frei, sich auf lokal bestehende befristete Beschäftigungsangebote im Schuldienst zu bewerben. Die Entscheidung für eine entsprechende Bewerbung obliegt dabei allein dem Bewerber. Mithin besteht für die genannte Personengruppe keinerlei Zwang, den Wohnort zu wechseln, sondern vielmehr die Option, sich bayernweit auf ein befristetes Beschäftigungsangebot zu bewerben.

Weitere Aspekte

Gleichstellungskonzept:

Darüber hinaus wird auf folgende Maßnahmen hingewiesen, die Teil des Gleichstellungskonzeptes des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sind:

- Während einer Beurlaubung wird der Lehrkraft die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht, um so die Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzubereiten. Durch die Veröffentlichung der überregionalen und regionalen Fortbildungsveranstaltungen mit FIBS haben auch beurlaubte Lehrkräfte stets die Möglichkeit, sich mittels Internet über aktuelle Bildungsangebote zu informieren.
- Die Schulleitungen wurden für ihre Aufgabe als Dienststellenleitung sensibilisiert, Lehrkräfte auch während und nach der Elternzeit bzw. Beurlaubung zu begleiten. Insbesondere sind die Schulleitungen angehalten, den Kontakt zu beurlaubten Lehrkräften stets aufrecht zu erhalten, insbesondere bei lang andauernder Beurlaubung.
- Von wesentlicher Bedeutung bei der Rückkehr von beurlaubten Lehrkräften ins Berufsleben ist zudem die Dienstortzuweisung, die sich nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend schwierig gestaltet. Die Schulleitungen sind diesbezüglich angehalten, Lehrkräften in Elternzeit oder Beurlaubung – sofern nicht abschließend geklärt ist, dass die Lehrkraft nach Beendigung der Elternzeit bzw. Beurlaubung nicht an ihren ursprünglichen Dienstort zurückkehren wird – unabhängig von der Dauer der Abwesenheit die Rückkehr an die Schule durch eine vorausschauende Unterrichtsplanung, beispielsweise durch Beschäftigung einer Aushilfslehrkraft, zu ermöglichen.

Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten:

Die große mögliche Spannweite hinsichtlich des Teilzeitbeschäftigungsumfangs gibt den beim Freistaat beschäftigten Lehrkräften hinsichtlich der Nutzung vor Ort vorhandener Kinderbetreuungsangebote viele Optionen.

30. Abgeordnete
**Claudia
Stamm**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sie die Differenz zwischen den angekündigten 1.700 Lehrkräften aus dem Bericht der Kabinettsitzung und den 1.079 Lehrerinnen- und Lehrerstellen laut Nachschubliste zum Nachtragshaushalt, zu welchem konkreten Zeitpunkt sollen die zusätzlichen Lehrerinnen und Lehrer eingestellt werden und inwiefern gedenkt die Staatsregierung, im Bereich der Erwachsenenbildung verstärkte Angebote für erwachsene Flüchtlinge, insbesondere an Volkshochschulen, bereitzustellen oder zu finanzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Lehrerinnen- und Lehrerstellen

Der anhaltende Zustrom von schulpflichtigen und berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen nach Bayern erfordert eine deutliche Ausweitung der Angebote zur Beschulung. Zusätzliche Beschulungsangebote insbesondere an Grund- und Mittelschulen sowie an Berufsschulen sind nicht mehr nur zu Beginn eines Schuljahres, sondern wegen des kontinuierlichen Zustroms auch während des Schuljahres einzurichten.

Im Entwurf des Nachtragshaushalts 2016 für den Einzelplan 05 einschließlich der Nachschubliste sind deshalb zusätzliche Lehrerkapazitäten zur Ausweitung der Angebote zur Beschulung der schulpflichtigen und berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlingen enthalten, die einer Unterrichtskapazität im Umfang von 1.700 Lehrerstellen entsprechen. Zentraler Bestandteil ist dabei die Schaffung von 1.079 zusätzlichen Planstellen ab dem Schuljahr 2016/2017 (vgl. Nachschubliste). Daneben sind insbesondere im Bereich Grund- und Mittelschulen sowie Berufsschulen zusätzliche Personalmittel für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge im Umfang von insg. 27,9 Mio. Euro (Entwurf Nachtragshaushalt und Nachschubliste) vorgesehen. Es ist vorgesehen, die Arbeitsverträge ab Beginn des Jahres 2016 sukzessive entsprechend dem Bedarf zu schließen.

Erwachsenenbildung

Die Staatsregierung sieht im Bereich der Erwachsenenbildung insbesondere für Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache einen erheblichen Mehrbedarf und hat vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers ein Sonderprogramm „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ auf den Weg gebracht.

Als eine der zahlreichen Maßnahmen beabsichtigt sie, das bayerische Erfolgsmodell der Erstorientierungskurse, bei dem sich die Volkshochschulen schon bislang engagieren, im nächsten Jahr erheblich auszubauen. Zudem befinden sich das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst derzeit im regen Austausch mit den Volkshochschulen bzgl. weiterer Sprachförderungsprojekte für Asylbewerberinnen und -bewerber.

Hinzu kommen verschiedene Maßnahmen auf der Bundesebene, bei denen insbesondere die Volkshochschulen als Projektträger in Frage kommen: Zu erwähnen ist hier einmal die Absicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Integrationskurse für Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive ab dem 1. November 2015 zu öffnen. Außerdem beabsichtigt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die Integration von Flüchtlingen mit einem großen Maßnahmenpaket in Höhe von 130 Mio. Euro in den nächsten Jahren zu unterstützen. Der Deutsche Volkshochschulverband wird hier im Bereich „Spracherwerb“ bei den Maßnahmen „Einstieg Deutsch – Die Lern-App“, der Qualifikation von Lernbegleitern sowie im Bereich Ermittlung von Kompetenzen und Potenzialen bei der Maßnahme „Deutsch für den Beruf – die Lern-App“ als Kooperationspartner zum Zuge kommen.

31. Abgeordneter
**Dr. Karl
Vetter**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, befürwortet sie die Einführung eines Schatzregals, falls ja, in welcher Ausprägung und wann ist mit einem diesbezüglichen Gesetzentwurf zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der aufgrund eines Beschlusses des Landtags vom 7. März 2007 (Drs. 15/7657) durchgeführte „Modellversuch zur Qualitätssicherung und Verfahrensbeschleunigung in der praktischen Denkmalpflege“ (MVD) fordert hier eine Regelung, bei der „die Belange der Grundstückseigentümer, Kommunen sowie regionaler Interessengruppen in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollen“.

Zu dem Themenkomplex besteht eine aktuelle interfraktionelle Diskussion im Rahmen des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst, im Rahmen derer das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gebeten wurde, anstelle eines Schatzregals die Einführung eines Vorkaufsrechts zu prüfen, wobei dieses bevorzugt nur dem Grundstückseigentümer zugutekommen sollte. Eine Prüfung hat ergeben, dass die Einführung eines solchen Vorkaufsrechts aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenzen des Landes nicht möglich ist.

Die Prüfung, ob ein Schatzregal eingeführt werden soll, ist seitens der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

32. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem laut Medienberichten das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit dem Landesverband der Pfälzer in Bayern e.V. Ende 2014 den Pachtvertrag für die Pfälzer Weinstuben zu angeblich konkurrenzlos günstigen Konditionen verlängert hat, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die monatliche Pacht (Mindest- und Umsatzpacht, in Prozent des Umsatzes; eventuelle jährliche Steigerungen) für die Pfälzer Weinstuben ist und wie sich diese Konditionen im Vergleich zur künftigen „Fränkischen Weinelounge“ des Fränkischen Weinbauverband e.V. in der Münchner Residenz und zu anderen ortsüblichen Pachten für staatliche Liegenschaften im Umfeld der Residenz darstellen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bei Fragen zu Details von Pachtverträgen der Schlösserverwaltung ist das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Für die Pfälzer Weinstube wurde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben in VV 9.1 zu Art. 64 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) eine ortsübliche Umsatzpacht vereinbart.

33. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamtinnen und Beamte wurden von der Staatsregierung zur Unterstützung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgeordnet, um Asylverfahren zu beschleunigen, in welcher Zahl plant die Staatsregierung solche Abordnungen in 2015 und 2016 und aus welchen Geschäftsbereichen kommen diese Abordnungen (bitte aufschlüsseln nach Geschäftsbereich und Anzahl der Abordnungen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die erbetenen Abordnungszahlen können nur durch eine Ressortumfrage ermittelt werden, die einige Zeit in Anspruch nähme.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) ist gemäß der Geschäftsverteilung der Staatsregierung u.a. zuständig für das Recht des öffentlichen Dienstes für die gesamte Verwaltung in Fragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung. Die aufgeworfene Fragestellung zur Abordnung von Landesbediensteten betrifft ausschließlich den Vollzug der Personalverwaltung. Hierfür ist nach dem verfassungsrechtlich verankerten Ressortprinzip jeder Geschäftsbereich eigenverantwortlich zuständig.

Ressortübergreifende Zahlen, die die Bediensteten des Freistaats Bayern betreffen, können seitens des StMFLH nur auf der Grundlage der Daten zur Abrechnung der Bezüge in anonymisierter Form gewonnen werden. Auf die nicht Bezüge relevanten personenbezogenen Daten von Beschäftigten darf aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Ressortprinzips sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur der jeweilige Geschäftsbereich zugreifen.

Die der Abrechnung zugrunde liegenden Personaldaten enthalten keine Informationen zur Abordnung von Bediensteten, da sich die Tatsache einer Abordnung als solche auf die Abrechnung und Zahlung der Bezüge nicht auswirkt.

34. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann und in welchen konkreten Einrichtungen hat der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in den Jahren 2013, 2014 und 2015 Staatsempfänge durchgeführt (bitte die jeweiligen Kosten angeben) und welche Empfänge sind derzeit in Planung (bitte Ort und Datum angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Beantwortung der Anfrage ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Aufgelistet sind die Staatsempfänge, zu denen der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, MdL eingeladen hat.

Datum	Staatsempfang	Ort	Kosten
10.04.2013	Auftaktveranstaltung zum Jahr der Bayerischen Schlösser und Burgen 2013	Residenz München	17.832,68 €
24.06.2013	Währungssymposium: stabiler Eurostarkes Europa – erfolgreiches Bayern	Residenz München	20.092,88 €
06.07.2013	Wasserwacht Bayern Ehrungen der Ehrenamtlichen	Jugendherberge Nürnberg	10.095,21 €
12.07.2013	Kaiser – Reich – Stadt Die Kaiserburg Nürnberg Abschluss der Baumaßnahmen zur musealen Neugestaltung und Ausstellungseröffnung	Kaiserburg Nürnberg	12.860,56 €
07.10.2013	Vorabendempfang zur IT-Sicherheitsmesse it-sa 2013	Kaiserburg Nürnberg	17.101,85 €
22.07.2014	Konsularische Vertretungen Nordbayern	Kaiserburg Nürnberg	280,00 € (Kosten wurden von den Honorarkonsuln getragen)
06.10.2014	Vorabendempfang zur IT-Sicherheitsmesse it-sa 2014	Kaiserburg Nürnberg	12.748,01 €
22.05.2015	Ausstellungseröffnung „Gut gebrüllt! – Löwen aus Bayerns Schlössern und Burgen“	Residenz München	7.241,86 €
05.10.2015	Vorabendempfang zur IT-Sicherheitsmesse it-sa 2015	Kaiserburg Nürnberg	15.212,75 € (noch nicht vollständig abgerechnet)
2016	derzeit noch keine Planungen		

35. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wird beim Bau des Satellitengebäudes am Terminal 2 des Flughafens München, das im April 2016 eröffnet werden soll, der Kostenrahmen von 877 Mio. Euro eingehalten und wenn nicht, wie hoch sind die Mehrkosten und worauf sind sie zurückzuführen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das für das Gesamtprojekt Satellit am Terminal 2 festgelegte Budget beträgt rund 896 Mio. Euro. Es beinhaltet neben dem Bau des Satellitengebäudes die Optimierung und Erweiterung der Gepäckförderanlage des Terminals 2 sowie die Anpassung und Erweiterung des Vorfeldes Ost. Bedingt durch zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Vorfeldflächen wurde das ursprüngliche Budget von 877 Mio. Euro bereits im September 2011 auf 896 Mio. Euro erhöht.

Die Gesamtkostenprognose (Stand September 2015) für das Gesamtprojekt liegt im Rahmen dieses Budgets.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

36. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sieht der exakte Verlauf der beiden geplanten neuen Stromtrassen im Freistaat Bayern aus, wo konkret werden diese mittels Erdkabel verlegt und wann genau plant die Staatsregierung Dialogveranstaltungen mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Im Rahmen der Koalitionsvereinbarung vom 1. Juli 2015 wurden keine Entscheidungen zu Trassenverläufen getroffen, sondern zu Anfangs- und Endpunkten. Dies ist auch rechtlich nicht möglich, da solche Entscheidungen in das Planungsermessen der Fachplanungsbehörden eingreifen und das Verfahren rechtlich angreifbar machen würden. Zum jetzigen Zeitpunkt können deshalb keine Aussagen zu Trassenverläufen und möglichen Erdkabel- oder Freileitungsabschnitten gemacht werden. Dies wird erst im Verlauf des noch folgenden Bundesfachplanungs- und Genehmigungsverfahrens möglich sein. Sowohl im formellen Verfahren als auch darüber hinaus wird es umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit geben.

37. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Sitzungen des Bayerischen Medienrats sowie des Grundsatzausschusses hat die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, seit ihrer Berufung teilgenommen, an welchen Sitzungen hat sie jeweils nicht teilgenommen und welche medienpolitische Bedeutung misst Staatsministerin Ilse Aigner dem Bayerischen Medienrat bei?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, wurde zum 22. Oktober 2013 in den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien berufen.

Staatsministerin Ilse Aigner hat an den Sitzungen des Medienrats am 12. Dezember 2013, 24. Juli 2014 sowie 12. Februar 2015 teilgenommen.

Staatsministerin Ilse Aigner misst dem Medienrat hohe medienpolitische Bedeutung bei. Aufgrund der Terminalsituation von Frau Staatsministerin ist nur eine begrenzte Teilnahme an ausgewählten Sitzungen möglich.

Der Medienrat tagt rund alle zwei Monate. An folgenden Tagen fanden Sitzungen des Medienrats statt: 14. November 2013, 12. Dezember 2013, 20. Februar 2014, 10. April 2014, 22. Mai 2014, 5. Juni 2014, 24. Juli 2014, 9. Oktober 2014, 13. November 2014, 11. Dezember 2014, 12. Februar 2015, 12. März 2015, 21. Mai 2015, 25. Juni 2015, 23. Juli 2015, 17. September 2015 (Informationsreise) und 8. Oktober 2015.

Staatsministerin Ilse Aigner konnte an keiner Sitzung des Grundsatzausschusses teilnehmen. Sitzungen des Grundsatzausschusses fanden statt am 3. Dezember 2013, 4. Februar 2014, 1. April 2014, 14. Juli 2014, 2. Oktober 2014, 1. Dezember 2014, 9. Februar 2015, 10. März 2015, 18. Mai 2015 und 28. September 2015.

38. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie will das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) die Pläne zur gezielten Erschließung von KWK-Potenzialen (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung) und zur Identifizierung von Wärmesenken, wie im Bayerische Energieprogramm beschrieben, vorantreiben, wie gestalten sich die neuen Förderungen für Kommunen konkret und welche Schritte und Erhebungen unternimmt das StMWi in eigener Zuständigkeit, um Potenziale in diesem Bereich zu erschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unterstützt die Kommunen u.a. bei der Untersuchung von Bedarfs- und Potentialanalysen im Wärmesektor im Rahmen von Energienutzungsplänen mit Zuschüssen bis zu 70 Prozent. Hierfür ist ein eigenes Förderprogramm, das Programm zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen, eingerichtet worden. Ein Schwerpunkt dieser kommunalen Energieplanung liegt im Bereich der Wärme: bei Einsparung, Effizienz, aber auch der Versorgung.

Mit den Energienutzungsplänen sind auf der Basis der gewonnenen Erhebungen konkrete Vorschläge für wirtschaftliche Energieprojekte auszuarbeiten. Um diesen Projekten zu einem erfolgreichen Start zu verhelfen, können Kommunen, die kein entsprechendes Fachpersonal besitzen, ab 1. Dezember 2015 auch für die Umsetzungsbegleitung durch fachkundige Dritte (sog. Kümmerer) Zuschüsse in Höhe von bis zu 70 Prozent (max. 40.000 Euro) erhalten. So können die Ersteller von Energienutzungsplänen oder auch die regionalen Energieagenturen die Kommune bei ihren nächs-

ten Schritten beraten, die für die Umsetzung notwendigen lokalen Akteure einbinden und die Projekte vorbereiten helfen.

Im Energie-Atlas Bayern wird das Angebot für Kommunen und Unternehmen ebenfalls ausgebaut: Die Abwärmeinformationsbörse ist eine Austauschplattform für Interessierte, die Abwärme für eine außerbetriebliche Nutzung anbieten bzw. Wärmeabnehmer (Wärmesenken), die Abwärme nutzen möchten.

In Ergänzung wird aktuell eine Wärmenetzkarte sowie eine Übersicht der KWK-Anlagen in Bayern erarbeitet. Interessenten können in Ergänzung zur Abwärmeinformationsbörse neue Möglichkeiten entdecken, um vorhandene Netze auszubauen, sie wirtschaftlicher zu betreiben oder neue Anwendungen zu erschließen.

Das Analyse- und Auswertungs-Tool Mischpult „Energimix Bayern vor Ort“ bietet bayernweit für alle Gemeinden, Landkreise und Informationen zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien. Es wird derzeit um die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien erweitert, unter Einbindung der Daten der Abwärmeinformationsbörse und im KWK-Bereich zu Geothermie- und Biomasseanlagen.

Ergänzend werden durch inhaltlich verknüpfte Förderprojekte wie das „Energie-Coaching“ und den „Kommunalen Energiewirt (BVS)“ die Energiekompetenz der Kommunen verbreitert und die eigenen Möglichkeiten zur Umsetzung ausgebaut. Der Bedarf an Information, Planungshilfen, Beratung und Kompetenzerwerb ist bei den Kommunen weiter vorhanden, sodass die Angebote fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 19. Oktober 2015 (Drs. 17/8655) und darauf hinweisend, dass die Frage sich an alle Mitglieder der Staatsregierung gerichtet hat und nicht lediglich nach der möglichen Kenntnis zweier Ministerien, frage ich die Staatsregierung, welche Mitglieder der Staatsregierung in welcher Form gegenüber der ungarischen Regierung in der Angelegenheit möglicher Lobbyarbeit für die Beteiligung deutscher Unternehmen am geplanten Neubau von Atomkraftwerken im ungarischen Paks tätig waren und welche Unternehmen in diesem Zusammenhang erwähnt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zu dieser Anfrage zum Plenum vor.

40. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Bezugnehmend auf meine Schriftliche Anfrage „Unfälle in Biogasanlagen und ihre Auswirkungen auf Gewässer“ inklusive der Ergänzungen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 14. September 2015 (Drs. 17/7970), frage ich die Staatsregierung, wie lange die ökologische Regeneration der Fließgewässer gedauert hat, die durch die nach Einschätzung der Staatsregierung besonders schwerwiegenden Unfälle in Biogasanlagen seit 2010 betroffen waren (Kollbach bei Arnstorf, Große Vils bei Dorfen, Steinach bei Ohrenbach und die einzelnen Unfälle an der Bina), wieso es in einer Anlage an der Bina mehrfach zu Unfällen mit Auswirkungen auf Gewässer kommen konnte und welche rechtlichen Konsequenzen die genannten schwerwiegenden Unfälle im Einzelnen nach sich gezogen haben, insbesondere hinsichtlich der mehrfach betroffenen Anlage an der Bina?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zu den in der Anfrage aufgeführten Unfällen mit Biogasanlagen wird wie folgt Stellung genommen:

- Ein Zufluss der Kollbach bei Arnstorf wurde nach dem Ereignis im Juni 2015 zum Teil entschlammt. Die biologische Regeneration dauert noch an, die biologische Wiederbesiedelung hat begonnen. Es wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist. Zudem wurde ein Verfahren nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) eingeleitet. Darüber hinaus wurden die Kosten des Wasserwirtschaftsamts für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Fischsterben geltend gemacht.
- Die Große Vils bei Dorfen war 2011 durch den Unfall an einer Biogasanlage betroffen. Untersuchungen im Jahr 2013 zeigten eine vollständige Regeneration. Gegen den Betreiber wurde ein Strafverfahren durchgeführt und eine Geldstrafe verhängt.
- An der Steinach bei Ohrenbach ereignete sich im Jahr 2010 ein Unfall an einer Biogasanlage. Im Nachgang zum Unfall haben polizeiliche Ermittlungen stattgefunden. Es wurden nachträglich wasserrechtliche Auflagen durch das Landratsamt Ansbach gestellt, die vom Betreiber ordnungsgemäß umgesetzt wurden (z. B. Vervollständigung der Umwallung, Anforderungen an die Bedienung der Biogasanlage, Nachrüstung einer Füllstandsanzeige). 2013 zeigten die Untersuchungen des Wasserwirtschaftsamts keine Folgeschäden der Gewässerverunreinigung an der Gewässerbiologie mehr an.
- Bei den Unfällen an der Bina wurden polizeiliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ursache für die Gewässerverunreinigungen waren sowohl Unfälle (z. B. elektrischer Ausfall) als auch betriebliche und bauliche Mängel, wobei bei zwei Anlagen unterschiedliche Ursachen für mehrere Unfälle in Folge festgestellt wurden. Die Kosten des Wasserwirtschaftsamts für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Fischsterben wurden geltend gemacht. Bisher erfolgte nach den Unfällen zwar immer wieder eine biologische Regeneration der Bina, die Gewässerbiologie hat sich aber bis heute noch nicht vollständig erholt.

41. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird im Bereich der Zufahrt des Aussiedlerhofs Malz in der Gemeinde Hutthurm noch vor dem Winter das teerhaltige Material ausgebaut und kann sichergestellt werden, dass die bereits erfolgte Versiegelung der Fahrsilos dem Stand der Technik bezüglich der Wasserdichtheit und der Standfestigkeit der Zwischenwände entspricht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Auf dem Gelände des Landwirts Werner Malz wurden im Jahre 2009 durch die Firma Thoma Bau und Recycling GmbH ca. 5.500 t pechhaltiger Straßenaufbruch zur Befestigung von Hofflächen und Zufahrtswegen verbaut. Der Einbau dieses Materials erfolgte unsachgemäß und gegen die einschlägigen Vorschriften. Es sind hier die Bereiche Zufahrt, Stallumfahrungen und Fahrsilos zu unterscheiden.

Das Landratsamt Passau hat am 28. Juli 2015 für den Bereich der Fahrsilos entsprechende Bescheide zum vollständigen Ausbau des pechhaltigen Straßenaufbruchs und des darunter verfüllten schadstoffbelasteten Verfüllmaterials erlassen. Insbesondere in Anbetracht der immer noch ausstehenden Entscheidung des Verwaltungsgericht (VG) Regensburg im Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aber auch in Anbetracht der Witterungslage hat das Landratsamt Passau die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen am Anwesen Malz in Auftrag gegeben, weil nur noch sehr begrenzt erwartet werden kann, dass der für den Bereich der Fahrsilos angeordnete Komplettausbau noch im Kalenderjahr 2015 erfolgen kann. Es erging hierzu vom Landratsamt Passau am 15. Oktober 2015 eine dringliche Anordnung. Nach Mitteilung des Landratsamts erfolgen die Sicherungsmaßnahmen nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf. Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ordnungsgemäß vorgenommen werden und somit eine ausreichende und qualifizierte Sicherung bis zum Ausbau des Materials vorhanden ist.

Im Bereich der Zufahrt wurde mit Schreiben des Landratsamts vom 16. Oktober 2015 das im Bescheid vom 24. September 2015 festgestellte Zwangsgeld fällig gestellt. Ferner wurde mit diesem Schreiben ein Bescheid erlassen, dass das Landratsamt den restlosen horizontalen und vertikalen Ausbau in Ersatzvornahme vornimmt, falls die Firma Thoma dieser Forderung nicht bis zum 13. November 2015 nachkommt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim VG Regensburg eingereicht werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung muss beim VG Regensburg gesondert beantragt werden. Vor diesem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich vorhergesagt werden, ob das Material aus der Zufahrt noch im Jahr 2015 entfernt wird.

Das Landratsamt Passau schöpft alle behördlichen Möglichkeiten aus, um den Ausbau des Materials – wie im Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des Landtags vom 21. Mai 2015 dargelegt – schnellstmöglich abzuschließen. Zeitliche Verzögerungen sind u. a. den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Witterungsverhältnissen geschuldet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

42. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass zum Ende des Waldnaturschutzjahres, bei dem sich die staatliche Forstverwaltung noch bei zahlreichen Veranstaltungen für eine naturnahe Waldwirtschaft rühmte, Verhandlungen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die zukünftige Förderung von Maßnahmen zur integrativen Waldbewirtschaftung geführt werden, in welcher Höhe werden in 2016 Mittel zur Förderung von Maßnahmen zur integrativen Waldbewirtschaftung bereit gestellt und in welchem Umfang werden Mittel speziell zur Förderung der Pferderückung als bodenschonende Bringung bereit stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zum angesprochenen Maßnahmenbereich Integrative Waldbewirtschaftungsmaßnahmen in der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2015) gehören die Maßnahmen der sog. Waldlebensgemeinschaften und der bodenschonenden Bringung. Die Öffnung dieser Maßnahmen zur Antragstellung sind von Beginn der WALDFÖPR 2015 an nur nach vorhergehender gesonderter Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) möglich. Dies wurde im Zuge der Einführung der neuen Richtlinie durch das Staatsministerium Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch von Anfang an offen kommuniziert. Die Genehmigung der Maßnahmen Waldlebensgemeinschaften wurde für 2015 vom StMELF beantragt und durch das StMFLH erteilt. Die Zustimmung ist auf den 31. Dezember 2015 befristet. Eine Förderung ist dabei grundsätzlich nur möglich, wenn Haushaltsmittel ausreichend zur Verfügung stehen.

Wenn die Förderergebnisse des Jahres 2015 vorliegen bzw. absehbar sind, wird geprüft, in welchem Umfang (finanziell und maßnahmenmäßig) eine erneute Öffnung der Förderung von Waldlebensgemeinschaften beim StMFLH für 2016 beantragt werden kann. Genauere Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt hierzu noch nicht gemacht werden. Eine Öffnung der bodenschonenden Bringung ist angesichts des im Zeichen des Waldumbaus prioritären Förderbereichs der Kulturbegründung wie bereits 2015 nicht vorgesehen.

43. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist eine Förderung für bodennahe Gülleausbringung im Jahr 2016 noch möglich und wie sieht diese dann aus?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bezüglich der KULAP-Maßnahmen (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm), die im Jahr 2016 angeboten werden, ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Der Umfang der Neuanschaffung wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2016 festgelegt.

44. Abgeordneter **Ulrich Leiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf die Antwort auf meine Anfrage zum Plenum vom 19. Oktober 2015 (Drs. 17/8655) frage ich die Staatsregierung, wie viele Mittel zur Auflösung des Haushaltsengpasses für das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) wären im Nachtragshaushalt 2016 zusätzlich erforderlich, um 2016 wieder alle KULAP-Maßnahmen anbieten zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ist ein breit gefächertes Agrarumweltprogramm mit vielen interessanten Förderangeboten. Die Landwirte haben – und das ist ausgesprochen erfreulich – in großem Umfang davon Gebrauch gemacht. So konnten bei einer Reihe von Maßnahmen die für den Förderzeitraum gesteckten Ziele bereits erreicht oder sogar übertroffen werden, beispielsweise bei der Winterbegrünung, beim Streuobst, bei der extensiven Grünlandnutzung oder der vielfältigen Fruchtfolge. Damit wurden die für das Jahr 2015 vorgesehenen und gegenüber der vorigen Förderperiode aufgestockten Finanzmittel bereits gebunden. Die bestehenden KULAP-Verpflichtungen können im Rahmen der vorhandenen Fördermittel des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfüllt werden.

Aufgrund der besonders schwierigen Anforderungen an den Staatshaushalt im Jahr 2016 ist eine vollständige Neuanschaffung nicht möglich. Die angebotenen Maßnahmen werden sich im Wesentlichen an der im genehmigten bayerischen Entwicklungsprogramm enthaltenen Priorisierung sowie am Stand der Zielerreichung orientieren. Der Umfang der Neuanschaffung wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2016 festgelegt. Belastbare Prognosen zur Teilnahme und dem damit erzeugten Mittelbedarf sind nicht möglich, da die einzelbetriebliche Entscheidung, am KULAP teilzunehmen, von vielen Faktoren – nicht zuletzt der Markt- und Preissituation bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen – beeinflusst wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

45. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was bedeuten die Änderungen der Bundesgesetzgebung in Bezug auf die Umverteilung minderjähriger Flüchtlinge für die Träger in Bayern genau (bitte auch den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Information der Träger und Kommunen über diesen Sachverhalt angeben), welche Folgen wird der geplante achtzehnmonatige Belegungsstopp für die bisher in diesem Bereich tätigen Einrichtungen in Bayern haben, und inwieweit hat die neue Gesetzgebung Einfluss auf die Betreuung der volljährigen Flüchtlinge in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen (uM) ab 1. November 2015 schafft die dringend benötigte, nachhaltige Entlastung für das gesamte Jugendhilfesystem in Bayern: nicht nur für die Jugendämter und freien Träger, sondern auch für das Gesundheitssystem und Schulen. Die Verteilung auf mehr Schultern ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls.

Die Option zur bundesweiten Verteilung soll trotz der Übergangsregelung für die aufnahmepflichtigen Länder bis 1. Januar 2016 von Beginn an bestmöglich genutzt werden.

Der Abbau des überproportionalen Bestands an uM in Bayern erfolgt dadurch, dass Bayern bis zum Ausgleich des Überbestands (nach Königsteiner Schlüssel) bis zu max. 18 Monaten keine neu einreisenden uM mehr aufnehmen muss.

Diese Zeit kann vorrangig für die Konsolidierung des bis an die Leistungsgrenzen beanspruchten Jugendhilfesystems in Bayern genutzt werden. Circa 5.000 uM werden sich Ende Oktober 2015 auf Plätzen in Not- und Übergangslösungen befinden. Diese uM sind in Regeleinrichtungen zu überführen oder die Einrichtungsstrukturen sind bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Das neue Gesetz hat auf die Gewährung von Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige keinen Einfluss. Diese ist wie bisher Entscheidung der jeweiligen Kommune. Es liegt in der Eigenverantwortung der Kommunen, das Vorliegen eines jugendhilfespezifischen Bedarfs genau zu prüfen. Festzustellen ist, dass derzeit oftmals Jugendhilfeleistungen nur deshalb erbracht werden, weil kein Wohnraum für die Verselbständigung vorhanden ist. Jugendhilfe darf nicht Ausfallbürge für andere Bereiche sein, sondern sollte angesichts des weiter zu erwartenden Zugangs von uM nach Deutschland insbesondere die Versorgung von Minderjährigen sicherstellen. Junge Volljährige müssen vorrangig von anderen Systemen zielgerichtet unterstützt werden (insbesondere Arbeitsmarktförderung, Wirtschaft, Sprachförderung).

Die Umsetzung der bundesweiten Verteilung erfolgt, wie bei bayernweiter Verteilung, in enger Abstimmung mit Jugendämtern, Regierungen, Kommunalen Spitzenverbänden und freien Trägern. Die Information der von der Änderung Betroffenen erfolgt ständig, so z.B. bei Jugendamtsleitertagen und Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses; es erhielten z.B. am 13. Oktober 2015 die Sprecher der Jugendämter, die Regierungen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände Informationen; am 28. Oktober 2015 fand ein Fachtag für die Jugendämter statt; ein Treffen zum Informationsaustausch mit den freien Trägern ist derzeit in Vorbereitung.

46. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Gesichtspunkten stellt der Freistaat Bayern derzeit Mittel für Sicherheitskräfte an Sammelunterkünften für Asylbewerberinnen und -bewerber zur Verfügung und wie verhält sich dies für die Zukunft?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In Bayern gibt es keine Sammelunterkünfte. Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird davon ausgegangen, dass Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes gemeint sind.

Der Freistaat Bayern stellt den Regierungen für alle Aufnahmeeinrichtungen Mittel für Sicherheitskräfte zur Verfügung. Bei Gemeinschaftsunterkünften ist dies nur ausnahmsweise der Fall, wenn vor allem aufgrund der Größe der Unterkunft vor Ort ein besonderer Bedarf gesehen wird.

Die Regierungen achten bei der Auswahl von Sicherheitskräften darauf, dass folgende Kriterien erfüllt sind: Genehmigung zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO), Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008, Antidiskriminierungsgespräche nach EU-Recht (Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG), Beherrschung waffenloser Selbstverteidigung, jährliche Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung, ärztliche Schichtdiensttauglichkeitszeugnisse, Vorgaben des § 34a GewO für alle Sicherheitskräfte, jeder eingesetzte Objektleiter soll mindestens über eine Qualifikation als IHK-geprüfte (IHK = Industrie- und Handelskammer) Werkschutzkraft verfügen. In Ausschreibungen für die Bewachungsdienstleistung wird zudem darauf hingewiesen, dass auch weibliches Personal erwünscht ist. Im Übrigen wird vorgegeben, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die den besonderen Anforderungen dieses Dienstes psychisch und physisch gewachsen sind und insbesondere mit Kommunikationsproblemen, Sprachbarrieren sowie Personen aus unterschiedlichen Kulturen mit oft fremden Verhaltensweisen und Wertvorstellungen umgehen können.

47. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Sicherheitskräfte in den Flüchtlingsunterkünften in Mittelfranken insgesamt im Einsatz sind, in wie vielen Flüchtlingsunterkünften in Mittelfranken ausschließlich Sicherheitskräfte im Einsatz sind und welche Ausbildung die Sicherheitskräfte für einen Einsatz in Flüchtlingsunterkünften vorweisen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In den von der Regierung von Mittelfranken betriebenen dauerhaften Einrichtungen (Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf, Dependancen und Gemeinschaftsunterkünften) werden bis zu (je nach Tag- und Nachtschicht) 73 Personen im Bereich der Bewachung eingesetzt. Inwieweit in den von den Landkreisen und kreisfreien Städten betriebenen Einrichtungen, von diesen Personal von Bewachungsunternehmen eingesetzt wird, war in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.

In den Dependancen in Nürnberg, Am Tower 3 und Leyher Str. 148 ist jeweils – abgesehen vom ständig anwesenden Sicherheitsdienst – ein Hausmeister nur stundenweise vor Ort, da er noch eine andere Unterkunft betreut.

Hinsichtlich der Dependance in Lauf ist zu unterscheiden: In einem der beiden Gebäudeteile ist ein von der Regierung angestellter Hausmeister vor Ort. Der zweite Gebäudeteil unter der gleichen Anschrift wird vom Landratsamt Nürnberger Land betrieben, hier ist kein Hausmeister (oder anderer fest angestellter Mitarbeiter, abgesehen vom Sicherheitsdienst) vor Ort.

Die Regierungen achten bei der Auswahl von Sicherheitskräften darauf, dass folgende Kriterien erfüllt sind: Genehmigung zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO), Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008, Antidiskriminierungsgespräche nach EU-Recht (Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG), Beherrschung waffenloser Selbstverteidigung, jährliche Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung, ärztliche Schichtdiensttauglichkeitszeugnisse, Vorgaben des § 34a GewO für alle Sicherheitskräfte, jeder eingesetzte Objektleiter soll mindestens über eine Qualifikation als IHK-

geprüfte (IHK = Industrie- und Handelskammer) Werkschutzkraft verfügen. In Ausschreibungen für die Bewachungsdienstleistung wird zudem darauf hingewiesen, dass auch weibliches Personal erwünscht ist. Im Übrigen wird vorgegeben, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die den besonderen Anforderungen dieses Dienstes psychisch und physisch gewachsen sind und insbesondere mit Kommunikationsproblemen, Sprachbarrieren sowie Personen aus unterschiedlichen Kulturen mit oft fremden Verhaltensweisen und Wertvorstellungen umgehen können.

48. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Schriftliche Anfrage, die als Anfrage zum Plenum gestellt wurde (§ 72 Abs. 1 Satz 2):
Ich frage die Staatsregierung:
- 1) Ist der ihr bekannt, dass Asylbewerberinnen und -bewerber im Landkreis Erding keine Erstausrüstung an Bekleidung erhalten haben, sondern vom Landkreis Erding in Absprache mit der Regierung von Oberbayern an ehrenamtlich agierende Kleiderspenden und Kleiderkammern verwiesen wurden?
 - 2) Wie bewertet die Staatsregierung dieses Vorgehen?
 - 3) Wie verhält sich das Vorgehen der Kommune zum Grundsatz nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wonach Asylbewerberinnen und -bewerber der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Staatsregierung ist bekannt, dass im Landkreis Erding Gutscheine für Kleidung ausgereicht werden.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht im Grundsatz in der Anschlussunterbringung das Geldleistungsprinzip vor. Von diesem kann, soweit nach den Umständen erforderlich, abgewichen werden (§ 3 AsylbLG).

Die Umstände im Landkreis Erding rechtfertigen keinen Ausnahmefall nach dem AsylbLG bzw. nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist diesbezüglich im engen Austausch mit dem Erdinger Landrat.

49. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem bei der Versorgung der Flüchtlinge am Freilassingener Bahnhof immer wieder Mangel an Trinkwasser besteht, so dass regelmäßig die Bevölkerung aufgerufen wird, Stilles Wasser in 0,5-l-Flaschen zu spenden und ich daher aus Umweltgründen und zur Vereinfachung der schwierigen Situation vor Ort eine Versorgung der Flüchtlinge mit Trinkwasser aus der Leitung vorschlagen möchte, frage ich die Staatsregierung, warum werden die Flüchtlinge am Freilassingener Bahnhof nicht mit dem Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz, an das der Bahnhof Freilassing angeschlossen ist, versorgt, besitzt das Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz, an das der Bahnhof Freilassing angeschlossen ist, keine Trinkwasserqualität und erwägt die Staatsregierung, die Versorgung der Flüchtlinge zukünftig über das Trinkwassernetz zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Unterbringung in den humanitären Warteräumen an der Grenze durch die Kommunen erfolgt allein aus sicherheitsrechtlichen Gründen, um Gefahren für Leib und Leben der Betroffenen abzuwehren. Dabei sind eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen, z.B. die technischen Gegebenheiten vor Ort, logistische Gründe oder die beschränkte Dauer der Unterbringung bis zur Weiterreise. In Abwägung aller Aspekte hat man sich vor Ort für eine Versorgung mit Wasser aus Flaschen entschieden.

Zu bedenken ist, dass auch eine Abfüllung von Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz Gefäße notwendig macht und einen erheblichen logistischen Aufwand mit sich bringt.

Die Staatsregierung ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Zuständigkeit für die Unterbringung und Versorgung im Zusammenhang mit den grenzpolizeilichen Kontrollen der Bundespolizei dem Bund zukommt. Für Überlegungen zur Ausgestaltung von Unterbringung und Versorgung ist daher der Bund zuständig.

50. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, gibt es auf Landes- oder kommunaler Ebene in Bayern Regelungen oder Modelle für den Versicherungsschutz für Flüchtlinge (bitte einzeln für verschiedene Versicherungsbereiche und nach Landkreisen und Kommunen aufschlüsseln) und plant die Staatsregierung Regelungen für den Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für Asylsuchende, zum Beispiel durch den Abschluss von Rahmenverträgen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Soweit es der Staatsregierung bekannt ist, gibt es auf kommunaler Ebene verschiedene Handhabungen betreffend Haftpflichtversicherungen für Asylbewerberinnen und -bewerber. Einzelne Landkreise oder Gemeinden haben das Haftpflichtversicherungsrisiko von Asylbewerbern durch Abschluss entsprechender Versicherungsverträge auf freiwilliger Basis übernommen. Detailliertere Informationen konnten in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht beigebracht werden.

Die Absicherung des Haftpflichttrisikos ist jedoch keine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der einzelne Asylbewerber kann zwar freiwillig eine Haftpflichtversicherung abschließen, er kann jedoch hierzu nicht gezwungen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das Haftpflichtrisiko von ca. 20 Prozent der deutschen Bevölkerung (darunter insbesondere auch Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – SGB II) nicht abgesichert ist. Insofern ist es unabhängig von der Schadenshöhe im Einzelfall allgemeines Lebensrisiko, von einem nicht versicherten und ggf. zahlungsunfähigen Dritten geschädigt zu werden.

Aus diesen Gründen plant der Freistaat Bayern nicht die Übernahme des Unfall- und Haftpflichtversicherungsrisikos von Asylbewerbern. Gemeinden und Landkreise können vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht dazu angehalten werden, entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen.

Weitere Regelungen oder Modelle für den Versicherungsschutz von Asylbewerberinnen und -bewerbern auf landes- oder kommunaler Ebene sind der Staatsregierung nicht bekannt.

51. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es in Bayern einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche, der sich auf Flüchtlingshelferinnen und -helfer erstreckt, wenn ja, welche Leistungen umfasst diese Versicherung und wenn nein, plant die Staatsregierung, eine Ehrenamtsversicherung auf den Weg zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayern verfügt bereits seit 2007 über eine Ehrenamtsversicherung. Es handelt sich um eine subsidiäre „Auffangversicherung“ für Ehrenamtliche, die über keinen anderen Versicherungsschutz verfügen. Auch ehrenamtlich tätige Flüchtlingshelferinnen und -helfer sind von der Bayerischen Ehrenamtsversicherung erfasst. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung umfasst eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung.

Versicherte Leistungen in der Haftpflichtversicherung:

- 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden,
- 100.000 Euro für Vermögensschäden,
- bis zu 500 Euro für eigene Sachschäden (ausgenommen Bagatellfälle bis 20 Euro).

Versicherte Leistungen in der Unfallversicherung:

- 175.000 Euro maximal bei 100 Prozent Invalidität,
- 10.000 Euro im Todesfall,
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten,
- 1.000 Euro für Bergungskosten.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist für die Ehrenamtlichen beitrags- und antragsfrei und wird aus Landesmitteln bezahlt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

52. Abgeordneter
Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer
(FREIE WÄHLER)
- Bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 6. Juli 2015 (Drs. 17/7492) frage ich die Staatsregierung, ob die in ihrer Antwort geschilderten Gesundheitsuntersuchungen und die damit verbundenen Konsequenzen bei Asylbewerberinnen und -bewerbern aufgrund der aktuellen Situation, in der sich derzeit Tausende von Asylbewerberinnen und -bewerbern unregistriert in Bayern aufhalten, überhaupt umgesetzt werden können, ob die Staatsregierung aufgrund dieser Tatsachen hier eine erhöhte gesundheitliche Gefahr für die Gesamtbevölkerung sieht und wenn ja, welche konkret?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Jede Asylbewerberin und jeder Asylbewerber wird nach Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) untersucht. Diese Untersuchung umfasst eine körperliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten, einen Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane (bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, mittels Röntgen-Thorax Untersuchung), eine Blutuntersuchung auf HIV und Hepatitis B und aktuell eine anlassbezogene Stuhluntersuchung auf Erreger der Typhus-Paratyphus-Enteritis-Ruhr-Gruppe (TPER-Gruppe) und bei Herkunft aus einem Risikogebiet anlassbezogen auf Darmparasiten.

Zudem bietet der Öffentliche Gesundheitsdienst, im Rahmen seiner personellen Ressourcen, subsidiäre Impfungen an, führt Impfungen als Infektionsschutzmaßnahme im Ausbruchsfall (Riegelungsimpfung) durch und trifft Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Isolierung der Erkrankten) zur Verhinderung der Ausbreitung von ansteckenden Infektionskrankheiten (z.B. Hepatitis A, Windpocken, Krätze).

In Asylbewerbererichtungen bzw. bei Asylbewerberinnen und -bewerbern können wie in der deutschen Bevölkerung auch meldepflichtige Erkrankungen auftreten. Der Nachweis positiver Befunde spiegelt die Häufigkeit der jeweiligen Krankheit in den Herkunftsländern wider.

Dementsprechend werden Infektionen, wie z.B. Tuberkulose, HIV und Hepatitis, bei Flüchtlingen häufiger diagnostiziert als in der einheimischen Bevölkerung. Auch seltene Tropenkrankheiten wie Läuserückfallfieber, die in Deutschland nicht vorkommen, wurden in Einzelfällen festgestellt.

Informationen zur Anzahl unregistrierter Asylbewerberinnen und -bewerber liegen der Staatsregierung nicht vor. An vielen Stellen ist jedoch medizinisches Personal im Einsatz vor Ort (z.B. Hilfsorganisationen, private Rettungsdienste und beauftragte Ärzte), das ggf. das zuständige Gesundheitsamt einschaltet.

Bei der deutschen Bevölkerung haben sich bisher keine signifikanten Veränderungen in der Epidemiologie übertragbarer Krankheiten gezeigt.

Zusammenfassung:

Wie die infektionsepidemiologischen Erkenntnisse sowie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, besteht insgesamt nur ein geringes Infektionsrisiko, da Asylbewerberinnen und -bewerber durch das Gesundheitsamt nach § 62 AsylVfG auf übertragbare Krankheiten untersucht werden.

53. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wo in Bayern und für welche Impfstoffe gibt es derzeit Lieferengpässe und was unternimmt sie, um ausreichend Impfstoffe bereitzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Derzeit können in ganz Deutschland Lieferengpässe bei einzelnen Impfstoffen, wie z.B. gegen Influenza, Diphtherie, Tetanus oder Polio, auftreten. Ein Lieferengpass ist jedoch nicht immer gleichbedeutend mit einem Versorgungsgap. In der Regel stehen bei Lieferengpässen einzelner Arzneimittel ein oder mehrere Alternativpräparate zur Verfügung. Beispielsweise können Mehr-

fachimpfstoffe durch die Kombination mehrerer Einzel- oder Mehrfachimpfstoffe ersetzt werden. Zudem gibt es bei planbaren Impfungen die Möglichkeit, das Zeitfenster für eine Nachimpfung bis zur erneuten Lieferfähigkeit auszunutzen.

Seit Oktober 2015 informiert das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) auf seinen Internetseiten über Lieferengpässe von Human-Impfstoffen gegen Infektionskrankheiten auf der Basis freiwilliger Informationen der Zulassungsinhaber. Wie groß der Bestand an dennoch verfügbaren Impfstoffdosen in den Filialen des pharmazeutischen Großhandels, in einzelnen Apotheken oder Arztpraxen ist, wird zu keinem Zeitpunkt zentral erfasst. Alternativimpfstoffe sind aber in der Regel vorhanden. Wenn dies der Fall ist, werden diese in der PEI-Liste benannt. Sind keine Alternativimpfstoffe anderer Zulassungsinhaber lieferbar, so werden vom Robert Koch-Institut (RKI) Handlungsempfehlungen für Ärzte erarbeitet und veröffentlicht.

Ein Anhalt für einen Engpass bei der saisonalen Grippeimpfung für gesetzlich Krankenversicherte ist in Bayern derzeit nicht ersichtlich. Hier haben die Krankenkassen entsprechende Verträge mit zwei grundsätzlich lieferfähigen Herstellern abgeschlossen. Zum Stand 21. Oktober 2015 waren auf Nachfrage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) über 75.000 Impfstoffdosen von Impfstoffen gegen Influenza bei den bayerischen Großhändlern verfügbar. Das StMGP lässt sich zudem vorsorglich von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern jeweils aktuell über den Versorgungsstand mit saisonalen Grippeimpfstoffen unterrichten.

Am 26. Oktober 2015 waren nach Auskunft der bayerischen pharmazeutischen Großhandlungen zudem über 27.000 Impfstoffdosen an Impfstoffen gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Polio verfügbar. Masernimpfstoffe sind nach derzeitigem Kenntnisstand in Deutschland aktuell lieferfähig, mit der Ausnahme einer Packungsgröße eines bestimmten Masernimpfstoffs.

Jede bayerische Apotheke kann diese frei verfügbaren Impfstoffe bestellen. Allerdings kann die Verfügbarkeit regional schwanken, je nachdem, was die pharmazeutischen Großhändler, Apotheken und Ärzte bevorratet haben.

Dabei sind die Ursachen für evtl. Lieferengpässe vielfältig, liegen zum Teil außerhalb des Verantwortungsbereichs des pharmazeutischen Unternehmens und sind in der Regel nicht langfristig vorhersehbar, wie z.B. eine unerwartet starke Zunahme der Nachfrage. In Deutschland liegt es grundsätzlich alleine in der Verantwortung des pharmazeutischen Unternehmers, welche Arzneimittel er in welcher Menge in Deutschland in den Verkehr bringt.

54. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Nachdem im Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Änderungsbedarf des Krankenhausstrukturgesetzes unter Punkt VI Notfallversorgung vereinbart wurde, dass der ergänzte Bewertungsausschuss eine EBM-Vergütung (EBM = Einheitlicher Bewertungsmaßstab), differenziert nach Schweregrad des Notfalls, erarbeiten soll, frage ich die Staatsregierung, ob weiter davon auszugehen ist, dass der Notfall (sofortige Behandlung, da Bedrohung von Leib und Leben besteht) deutlich höher bewertet wird als die Leistungen im Bereitschaftsdienst zur sprechstundenfreien Zeit, und da die komplette ambulante Vergütung der Notfallversorgung im Rahmen der Honorarverteilung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) geregelt werden soll, ob sie Auswirkungen für die Regelleistungsvolumina der bayerischen Vertragsärzte erwartet und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine Gesamtschau der Verschiebungen infolge einer derzeit im Bundestag diskutierten Neubewertung der ambulanten Notfallversorgung ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Die Aussage, dass der im Krankenhaus behandelte Notfall nach Inkrafttreten des Krankenhausstrukturgesetzes grundsätzlich höher bewertet wird als ein entsprechender Notfall im ärztlichen Bereitschaftsdienst, kann jedoch pauschal nicht getroffen werden. Auch ist anhand des derzeitigen Diskussionstands keine belastbare Einschätzung über grundsätzlich mögliche Auswirkungen auf die Regelleistungsvolumina der bayerischen Vertragsärzte möglich.

Die Änderungen zur Notfallversorgung, wie sie in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 2. Oktober 2015 beschlossen wurden, gehen nicht auf einen Vorschlag Bayerns zurück. Bayern hat eine finanziell gesicherte Zukunft der Notfallversorgung in den Krankenhäusern gefordert und dazu vorgeschlagen, die ambulante Notfallversorgung in Krankenhäusern aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung auszugliedern und die Vergütungen unmittelbar zwischen den Krankenhäusern und Krankenkassen zu vereinbaren. Dieser Vorschlag war in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe leider nicht mehrheitsfähig.

Abzuwarten ist zunächst, wie die Änderungsanträge zum Gesetzentwurf des Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) ausgestaltet sind, die die Eckpunkte vom 2. Oktober 2015 umsetzen sollen und im Bundestag am 5./6. November 2015 beraten werden.